

BRENNPUNKT Handwerk



Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**

17. Jhg. 2. Ausgabe
03. Juni 2019 € 3,-

Neuregelung
bei Midijobs:

Das gilt ab
Juli 2019



Delegiertentagung der
Kreishandwerkerschaft Rhein-
Westerwald

Mustertexte

Stressfrei in die
Ferien

Verpackungsgesetz
Welche Betriebe sind
betroffen?

Das neue Verpackungsgesetz



Inhalt

■ Handwerksmesse München 3

Aus den Innungen 4 - 7

■ Informationen aus dem KFZ-Gewerbe 8

■ Aus den Innungen 12 - 13

■ Arbeitsrecht 15

■ Mustertextseiten 17 - 19

■ Das neue Verpackungsgesetz 20 - 21

■ Steuern und Finanzen 22

■ Aus den Innungen 25 - 27

■ Neuregelung bei Midijobs 30

■ Rückzahlungsrisiko bei Insolvenz 32 - 33

■ Vertrags- und Baurecht 34

Delegiertentagung der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald



Zur Delegiertentagung hatte die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald in die Hammermühle in Wahlrod - Mudenbach im schönen Westerwald eingeladen. Themenschwerpunkt der Tagung war die Wahl der Delegierten zur Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz.

Der Vorsitzende Kreishandwerksmeister Rudolf Röser begrüßte die Delegierten der Innungen und freute sich darüber, dass viele Kolleginnen und Kollegen der Einladung gefolgt waren. Er begrüßte als Gast recht herzlich Hauptgeschäftsführer Ralf Hellrich von der Handwerkskammer Koblenz und ganz besonders Kurt Krautscheid, den Kammerpräsidenten.

Mit einem Dank an die bisherigen Vertreter/innen in der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz begann Rudolf Röser seine Rede. „Aber es stehen nicht nur diese Wahlen an“, so Röser. „Auch das Europaparlament und die kommunalen Vertretungen gilt es neu zu wählen. Wichtig ist es, die Handwerksvertreter in diesen Gremien zu unterstützen. Denn gerade in den kommunalen Vertretungen ist die Präsenz des Handwerks notwendig.“

Der konjunkturelle Ausblick ist positiv. Das Handwerk hat jede Menge Aufträge. So kann

es weitergehen. In der Industrie sieht das leider etwas anders aus“, so der Vors. Kreishandwerksmeister. „Die Situation beim Fachkräftemangel hat sich nicht geändert. Wir haben weiterhin einen gravierenden Mangel an Ausbildungsplatzbewerbern und geeigneten Fachkräften. Das muss sich dringend ändern! Wer übernimmt die Betriebe, deren Inhaber händeringend Nachfolger suchen?“ so Röser weiter.

Das Handwerk ist in einem Wandlungsprozess. Die Dienstleistungen werden gebraucht. Jetzt gilt es, auch einmal das nachzuholen, das bisher noch nicht nach oben verändert wurde. Die Betriebe sollten die jetzt noch gute Situation würdigen. Das ist die Zeit, in der das Handwerk den goldenen Boden auch einmal für sich beackern sollte. Mit den besten Wünschen für das laufende Geschäftsjahr beendete Rudolf Röser seine Rede.

Die Wahlhandlungen zur Vollversammlung nahm Kreishandwerksmeister Wolfgang Becker vor. Alle gewählten Personen nahmen die Wahl an. Ralf Hellrich nahm dann die Gelegenheit wahr, sich den Delegierten vorzustellen. Nachdem die restliche Tagesordnung abgehandelt worden war, konnte Röser die gut verlaufene Versammlung schließen.



Besuchen Sie unsere neue Homepage

www.handwerk-rww.de und Facebook



Erscheinungstermine 2019/2020

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

02. September 2019

09. August 2019

06. Dezember 2019

15. November 2019

06. März 2020

11. Februar 2020

03. Juni 2020

08. Mai 2020

Die Internationale Handwerksmesse 2019

Wenn der Zentralverband des Deutschen Handwerks jährlich zur IHM nach München einlädt, dann folgen viele hochkarätige Persönlichkeiten dieser Einladung.

Neben der Bundeskanzlerin Dr. Merkel, dem Bundeswirtschaftsminister Altmeier oder den Vertretern der Spitzenverbände der Deut-

schen Wirtschaft waren auch Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald der Aufforderung gefolgt, die Leitmesse des Handwerks zu besuchen.

Unter dem Motto „Ist das noch Handwerk?“ konnten die Besucher zahlreiche Attraktionen wie den GREEN CAMPUS, die LEBENS-

WELTEN DER ZUKUNFT, die Messehalle der YOUNG GENERATION oder die mit 1000 qm große LIVE-BAUSTELLE bestaunen.

Weitere Eindrücke zur Messe sind in der Bildergalerie des Internetportals der Kreishandwerkerschaft zu sehen.



Für Sie vor Ort

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

- Wertstoffhof
- Containerdienst
- Annahme von Abfällen jeglicher Art, z.B. Sperrmüll, Grünschnitt, Bauschutt usw.

REMONDIS Mittelrhein GmbH

Rudolf-Diesel-Str. 14 // 56566 Neuwied

T +49 2631 8240-23

Graf-Zeppelin-Str. 9-11 // 57610 Altenkirchen

T +49 2681 954-0

Daimlerstraße 8 // 56070 Koblenz

T +49 261 988571-25

eMail: mittelrhein@remondis.de

Kfz-Innung Rhein-Westerwald tagte

Zur diesjährigen Mitgliederversammlung begrüßte der Obermeister der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald, Rudolf Röser, die Teilnehmer in der Stadthalle Ransbach-Baumbach. Die Veranstaltung war gut besucht. Grund dafür war sicherlich auch die höchst interessante Tagesordnung.

Obermeister Röser erstattete nach der Begrüßung einen umfangreichen Geschäftsbericht. Er brachte unter anderem ein Update zum Thema Diesel, Fahrverbote und WLTP-Chaos und berichtete über die Situation am Arbeitsmarkt. Im Anschluss gab der Vorsit-

zende des Gesellenprüfungsausschusses, Karlheinz Latsch, einen Rückblick auf die erfolgten Gesellenprüfungen. Nachdem die Zahlen der Jahresrechnung 2018 und einige Erläuterungen dazu vorgetragen wurden, erfolgte die einstimmige Annahme der Jahresrechnung 2018 und die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.

In einem sehr interessanten Vortrag informierte Pascal Gebhard, Referent für Technik des Kfz.-Gewerbes Rheinland-Pfalz e.V., über die digitale Gesellenprüfung ganz ohne Papier. Er zeigte auf, dass es bereits möglich ist, eine

Prüfung voll digital und vor allem rechtssicher durchzuführen. Nach einer kurzen Pause wurde über den Haushaltsplan 2019 beraten und dieser einstimmig beschlossen.

Anschließend referierte Andreas Gröhbühl, Pressesprecher des Kfz-Gewerbes Rheinland-Pfalz e.V., über Kundenbewertungen im Internet. Er gab den Mitgliedern hilfreiche Tipps zum Umgang mit Bewertungen und wie man auf solche reagiert oder besser nicht. Mit dem Dank für das zahlreiche Erscheinen schloss Obermeister Rudolf Röser die Mitgliederversammlung.



- Anzeige -

Baugewerks-Innung führt Innungsversammlung durch

E|HANDWERK

Mehr Sicherheit durch Ihre
E-CHECK
Fachbetriebe

Ihr Smart Building
hört auf Sie
Mehr Effizienz für Ihren Betrieb



Auch in diesem Jahr konnte Obermeister Jürgen Mertgen zahlreiche Mitglieder zur Innungsversammlung willkommen heißen – standen doch auf der Tagesordnung informative und wichtige Vortragsthemen, die bei den Mitgliedsbetrieben Anklang fanden. Nach der Begrüßung und Vorstellung des umfangreichen Geschäftsberichtes durch den Obermeister stand der Fachvortrag „Bauwerksabdichtung – Aktuelle Informationen zur DIN 18533“ auf der Tagesordnung. Es referierten Norbert Weiss und Marco Bongarz von der

Firma Remmers GmbH, Lönigen,

Daran anschließend informierte Rechtsanwalt Norbert Dreisigacker, Geschäftsführer der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz, die Mitglieder über „Aktuelle Themen zur Verbandsarbeit“.

Nachdem Jahresrechnung und Haushaltsplan durch die Versammlung genehmigt und weitere Berufsstandsfragen innerhalb der Versammlung besprochen wurden, konnte Obermeister Mertgen die Versammlung mit dem Dank an alle Beteiligten beenden.

Innungsversammlung der Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

„Die wirtschaftliche Lage der Zimmerer- und Holzbaubranche zeigte sich auch im zurückliegenden Jahr 2018 sehr stabil“, so Obermeister Peter Menges zu Beginn seines Jahresrückblickes anlässlich der diesjährigen Innungsversammlung. Bei sonnigem Frühlingwetter konnte Obermeister Menges einen Großteil der Mitgliedsbetriebe im Tagungsort Freimühle begrüßen und willkommen heißen.

Entgegen der Abläufe der Innungsversammlungen aus den vergangenen Jahren hatte sich der Vorstand in diesem Jahr dazu entschieden, einmal ein etwas anderes Konzept anzuwenden, das mehr auf den Gedankenaustausch und die Diskussion der teilnehmenden Mitglieder abstellte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Problemstellungen letztendlich in den Betrieben sehr ähnlich, die Herangehensweisen jedoch oftmals sehr unterschiedlich sind.

Zu Beginn der Versammlung stand jedoch nach alt bewährter Tradition der Geschäftsbericht des Obermeisters auf der Tagesordnung. Menges ging in seinem umfangreichen Geschäftsbericht sowohl auf die wirtschaftliche Lage im Zimmerer-Handwerk als auch auf die politische Lage in unserem Land ein. Er wertete das vergangene Jahr als äußerst positiv und blickte gleichzeitig optimistisch in die Zukunft. „Die Auftragsbücher bei den meisten Kollegen sind bereits gut gefüllt. Die Kunden müssen sich auf längere Wartezeiten einstellen.“ Kritisch wertete Obermeister Menges jedoch die politische Landschaft. „Noch immer arbeitet die Führungsmannschaft nicht als Team und wird sich zu viel mit Personalien und Parteiinterna beschäftigt.

Dabei gibt es eine Menge offener Fragen, die seitens der Politik beantwortet werden müssen“. Hier ging der Obermeister neben dem Dieselfahrverbot, der Digitalisierung und den Spekulationen über die Abschaffung des Soli-



Beitrags auch auf die Rückführung der Meisterpflicht in den verschiedenen Handwerksberufen ein. „Die sogenannte Meisternovelle von 2004 war ein großer politischer Fehler, der nun endlich korrigiert werden muss. Dann ist im Handwerk viel mehr möglich. Die Bundesregierung muss auch hier ihre Hausaufgaben machen.“

Nachdem Obermeister Menges auf die Innungsdaten und die Aktivitäten des vergangenen Jahres eingegangen war, schloss er seinen Jahresrückblick mit dem Dank an seine Vorstandskollegen/in für die konstruktive und harmonische Zusammenarbeit.

Einstimmig wurden die Jahresrechnung 2018 sowie der Haushaltsplan 2019 verabschiedet.

Unter dem Titel „Die Herausforderungen unserer Zeit: Digitalisierung, Fachkräftemangel und vieles mehr ...“ stand danach der aktive

Erfahrungsaustausch auf der Agenda. Unter der Leitung von Vorstandskollegen und Lehrlingswart Holger Kappler sowie Obermeister Menges kam es zu einer regen Diskussion der anwesenden Versammlungsteilnehmer zu den verschiedenen Themen, die die unterschiedlichen Sichtweisen der einzelnen Kollegen offenbarte.

Übereinstimmung herrschte jedoch beim Punkt Digitalisierung und der Einbindung junger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Bereich. Es wurde angeregt, in den nächsten Wochen einen Workshop mit den jungen Leuten zu veranstalten, um neue Ideen und Gedankengänge auch im Bereich der Social-Media zu entwickeln. Nachdem alle Tagesordnungspunkte abgehandelt waren, ließ man die Versammlung bei einem gemeinsamen Abendessen ausklingen.



Mitgliedschaft wird Partnerschaft.

Angebot anfordern!

Wie nutzt man Energie innovativ? Und wo kann man sparen? Dazu berate ich Sie bei allen Fragen rund um Ihre Energieversorgung als persönliche Verbandsbetreuerin. Fordern Sie noch heute Ihr maßgeschneidertes Angebot bei mir an. **Energie wird innogy.**



Irmgard Busch
(Verbandsbetreuerin
Kreishandwerkerschaft)
T 06551 960215
ibusch@das-handwerk.de

In Kooperation mit



innogy.com

Seminar zum Unfallschadenrecht

Rund 50 Mitglieder der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald trafen sich in der Stadthalle Ransbach-Baumbach, um bereits zum zweiten Mal Rechtsanwalt Joachim Otting, ein Experte auf dem Gebiet Unfallschadenrecht, begrüßen zu dürfen. Thema

war das Unfallschadenrecht, mit Schwerpunkt Kaskoverträge und Mietwagenrecht. Otting referierte gut fünf Stunden über diese umfangreichen Themen mit Praxisbeispielen, gab den Teilnehmern viele nützliche Tipps und beantwortete ihre Fragen. Obermeister

Röser bedankte sich recht herzlich im Namen der Innung. Am Ende der Veranstaltung machten sich die Teilnehmer mit hilfreichen Informationen und vielen nützlichen Unterlagen, für die Anwendung in eigener Sache, auf den Heimweg.



WESTERWALD. RHEINLAND. UND WO IMMER SIE UNS BRAUCHEN.

Mit unseren zwei Standorten sitzen wir Tür an Tür mit unseren Mandanten. Als Mitglied im WIRAS Verbund International greifen wir auf ein weltweites Netzwerk von deutschsprachigen Beratern zurück. So können wir Ihre Interessen optimal vertreten – egal, wo es gerade brennt.

Liegt da ein Kennenlernen nicht nahe?

MARX & JANSSEN

REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
TREUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Großmaiseid · Ransbach-Baumbach
marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



Zertifiziertes QM-System nach
DIN ISO 9001:2015

In Kooperation mit

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de

Mitglied im
WIRAS Verbund
INTERNATIONAL



Mitglieder des E-Handwerks setzten sich mit Digitalisierung des E-Handwerks und VDE-Normen auseinander



Zur diesjährigen Versammlung der Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald konnte Obermeister Christoph Hebgen, Westerburg, zahlreiche Mitglieder im Schützenhaus in Raubach begrüßen.

In seinem umfangreichen Geschäftsbericht ging der Obermeister auf die wirtschaftliche Lage im E-Handwerk ein und erläuterte diese. „Nach wie vor kann das Elektrohandwerk auf eine hohe Auftragsauslastung blicken – dies sowohl im Privatkunden- wie auch im Gewerbekundenbereich. Aufgrund des Fachkräftemangels lassen sich vielerorts weitere, über die bisherige Auftragslage hinausgehenden Arbeiten und Projekte nicht umsetzen. Dies hat zur Folge, dass Kunden mittlerweile mehrere Mo-

nate auf den Elektrofachbetrieb warten müssen. Und diese Situation wird sich in diesem Jahr nicht verändern“, so Hebgen in seinem Geschäftsbericht. Zugleich forderte er die Mitglieder auf, an Ausbildungsmessen und von Schulen angebotenen Berufsorientierungstagen teilzunehmen und das eigene Unternehmen sowie das E-Handwerk im Allgemeinen zu präsentieren.

Daran anschließend informierte Rolf Wanja, Lehrlingswart der Innung sowie Mitglied des Prüfungsausschusses, über die im abgeschlossenen Berichtsjahr durchgeführten Gesellenprüfungen Teil 1 und Teil 2 in den jeweiligen Landkreisen sowie über die Freisprechungsfeier, in der die Junghandwerker/-innen ihre

Gesellenbriefe überreicht bekamen. Uwe Herold, Öffentlichkeitsbeauftragter der Innung, gab einen prägnanten Bericht über die im vergangenen Jahr durchgeführten Veranstaltungen, Seminare und Aktivitäten.

Von der Handwerkskammer Koblenz referierte Andreas Weber über die „Digitalisierung im Handwerk – Baustelle 4.0“. Innungsmitglied Gerd Schimmelfennig stellte neue VDE-Normen vor. Die geprüfte Jahresrechnung sowie der Haushaltsplan wurden einstimmig genehmigt. Im Anschluss an die offizielle Innungsversammlung hatten alle Teilnehmer die Möglichkeit des Erfahrungsaustauschs innerhalb der Kollegen.

Ordnung mit System.

Mit unseren individuellen Fahrzeugeinrichtungen für PKW, Kastenwagen oder Transporter haben Sie Ihr Equipment immer griffbereit.

- ✓ persönliche Beratung
- ✓ Ausstellung & Vorführfahrzeuge
- ✓ individuelle 3D-Planung
- ✓ komplette Abwicklung inkl. Einbau, Zulassung und Überführung

www.fahrzeugeinrichter.com

Hanzlik GmbH
Bahnhofstraße 47
65552 Limburg-Eschhofen

Tel: 06431 / 977 653 0
f HanzlikFahrzeugeinrichtungen



Entspannt in den Urlaub.

Sorgenfrei mit dem Auto unterwegs – vom Kfz-Meister geprüft.



WISSEN · KÖNNEN · LEIDENSCHAFT
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Urlaubs-Check beim Profi

Fast jeder zweite Deutsche fährt mit dem Auto in den Urlaub. Während sich Flugreisende auf den Technik-Check der Airlines verlassen, sind Autofahrer damit auf sich allein gestellt. Kein leichtes Unterfangen, wird das Fahrzeug doch auf seine härteste Probe im Jahr gestellt.

„Hitze, lange Strecken, Stop-and-go-Verkehr, Schotterpisten – da kommen Motor, Kupplung und Reifen schnell ins Glühen, Auto und Insassen haben übermäßig Durst.“

Dietmar Clysters, Obermeister der Kfz-Innung Rhein-Neckar-Odenwald, nennt die besonderen Herausforderungen. Um entspannt und sicher anzukommen, bringt die Werkstatt das Auto in Top-Form.

Alles sicher?

Für den Test von Bremsen, Lenkung, Achse und Stoßdämpfer muss das Auto auf die Hebebühne. Das sind sicherheitsrelevante Teile, die im Sommer besonders leiden und von denen Autofahrer die Finger lassen sollten. Zum Funktions-Check gehört auch die Klimaanlage. Mit einem kühlen Kopf fährt es sich nicht nur komfortabler, sondern auch sicherer. Autofahrer sparen, wenn sie die demnächst fällige Jahres-Inspektion vorziehen. Einen besseren und günstigeren Urlaubs-Check gibt es nicht.

Alles rund?

So sollte es jedenfalls bei den Reifen rollen. Die Werkstatt kontrolliert Zustand, Alter – ab acht Jahre werden die Pneu porös, Profil – mindestens 3 Millimeter sind für Sommerreifen empfohlen. Der Luftdruck wird entsprechend der Ladung und Bedienungsanleitung erhöht. Reifendruckkontrollsysteme (RDKS) müssen dazu umgestellt werden. Während der Urlaubstour sollten die Reisenden den Druck regelmäßig prüfen, idealerweise am kalten Pneu. Das gilt übrigens auch für Fahrzeuge mit RDKS.

Alles gefüllt?

Diese Flüssigkeiten brauchen den konstanten Pegel: Kühl- und Bremsflüssigkeit, Motoröl, Scheibenreinigungswasser. Für unterwegs helfen Scheibenreiniger, ein Liter Wasser und eine Flasche Motoröl nicht nur im Notfall weiter. Der

Kraftstoff-Reservekanister kann zuhause bleiben. Es gibt zu viele Beschränkungen in zu vielen Ländern. Dann lieber vorher die Spritpreise checken und mit Plan tanken.



Alles hell erleuchtet?

Der Rundgang ums Auto outet nicht nur die Einäugigen. Alle Leuchten und Blinker werden geprüft, die ScheinwerferhöhenEinstellung dem Packesel angepasst, Ersatzglühlampen und -sicherungen deponiert. Damit die Sicht auch bei Regen und Nebel klar bleibt, lohnt der Blick auf Scheiben und Scheibenwischer. Spröde und rissige Gummis werden ausgetauscht, die Gläser innen und außen geputzt.

Alles dran und fest?

Große Familie, großes Auto - und doch passt nicht alles rein. Also wird auf und angebaut. Schon bei der Installation von Dachbox und Fahrradträger kann man bei den unterschiedlichen Systemen viel falsch machen.

Oft hieven Autofahrer auch zu viel aufs Dach oder ans Heck. Im Ernstfall fliegen Box oder Fahrräder dann wie Geschosse in den Verkehr.

Die Werkstatt hilft beim Kauf und bei der Montage und gibt auch sonst wichtige Hinweise. Vor allem den – schon nach wenigen Kilometern und später regelmäßig – festen Sitz der Transportvorrichtungen zu überprüfen.

Alles an Bord?

Das kleine Einmaleins für den Pannenfall dürfte mittlerweile jeder drauf haben. An Bord gehören: kompletter Verbandkasten (Ablaufdatum beachten!), Warndreieck, Warnwesten für alle Passagiere, Wagenheber, Abschleppseil, Werkzeug, Pannenset (Ablaufdatum beachten!) oder Ersatzrad – bitte auch hier den Luftdruck prüfen.

Günstig tanken, günstig reisen

Bevor sich die Familie in den Urlaub verabschiedet, wird die Ferienwohnung gebucht, das Auto gecheckt, die Taucherausrüstung gekauft und das Budget geplant. Zwischen 500 und 2000 Euro geben die Deutschen laut Umfrage pro Kopf für ihre Ferien aus. Ein Großteil geht dabei für die Tankkosten drauf. Möglichkeiten hier Geld zu sparen gibt es einige.

Kraftstoffpreise vergleichen

Super tanken Autofahrer günstig in Polen, Tschechien, Luxemburg, Österreich, Slowenien und Kroatien. Wer also am Gardasee flanieren will, sollte vor der Grenze in Österreich einen Zwischenstopp an der Tankstelle einplanen. Das Geld für den teuren Sprit in Bella Italia ist in Mode und Wein besser investiert. Dänemark- und Niederlande-Reisende zapfen in Deutschland nochmal ordentlich nach.

Aber auch regional liegen oft Welten zwischen den Spritkosten. Jeder kennt das Dilemma: Wer am falschen Tag, zur falschen Zeit am falschen Ort tankt, verliert viel Geld. Vergleichsportale im Internet helfen auf die Sprünge.

Abseits der Autobahn zapfen

Warum teuer tanken, wenn es wenige hundert Meter abseits der Autobahn eine günstige Alternative gibt? Autofahrer sparen nicht nur Geld, sondern auch Zeit. Keine Warteschlange und den Kaffee gibt's auch preiswerter.

Allerdings sind nicht alle diese Tanken rund um die Uhr geöffnet. Übersichten im Internet mit Angaben zu Autobahn, Ausfahrt, Entfernung von der Abfahrt, Öffnungszeiten und Marke geben Auskunft.

Reserve mitführen

Was nach Reisen wie vor 30 Jahren klingt, kann auch heutzutage in manchen Ländern Sinn machen – der Reservekanister. Doch Vorsicht, unsere Nachbarn begrenzen das Maß: So dürfen in Frankreich, Italien, Dänemark und den Niederlanden maximal zehn Liter mitgeführt werden. Die Kanister müssen der DIN-Norm 7274 oder 16904 entsprechen und sind aus Sicherheitsgründen unbedingt im Kofferraum zu verstauen.



PKW-Service:

56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 50 - Tel. 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

www.goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW- / VAN-Service:

56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0



Anmeldung

Barcelona

Gruppenreise

Anmeldeschluss 20. Juni 2019

Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald
Joseph-Kehrein-Str. 4
56410 Montabaur

Fax: 02602 – 100527

Hiermit melde/n ich/wir _____ Person/en zur Gruppenreise nach Barcelona in der Zeit vom 24. bis 27. Oktober 2019 wie folgt verbindlich an:

_____ Person/en Gruppenreise Barcelona im DZ je Person 499,-- € / EZ-Zuschlag 169,-- €
Sonderpreis nur für Innungsmitglieder, Angehörige und leitende Mitarbeiter

_____ Person/en Ausflugspaket je Person 179,-- €

_____ Person/en Mahlzeitpaket je Person 69,-- €

Teilnehmer:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnort

Absender

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/Stempel

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt!



Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald

Direktflug ab/bis Frankfurt nach
Barcelona mit Lufthansa

4-Sterne Hotel Front Maritim

Deutschsprachige Reiseleitung

Interessante Ausflugsmöglichkeiten



Barcelona

Gruppenreise
24.10.2019 - 27.10.2019

ab **499** €



Handwerk zum Ausprobieren an

Ein voller Erfolg



Die Elektro-Innung und Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung, das Friseurhandwerk, die Bäcker- und Fleischer-Innung und zahlreiche Handwerksbetriebe aus der Region – alle waren sie vertreten am „Tag der offenen Tür“ in der Berufsbildenden Schule Westerburg. War dies doch eine sehr gute Gelegenheit, das eigene Handwerk dem interessierten, überwiegend jungen Publikum zu präsentieren.

Und das taten die Akteure auch! Es wurde gekocht und gebacken, die E-Mobilität und die intelligente Gebäudetechnik präsentiert, Frisuren wurden gesteckt und das Wichtigste, es wurde sich den Fragen der jungen Leute gestellt.

Rolf Wanja, Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, staunte nicht schlecht über die positive Resonanz der Besucher. „Das Handwerk muss auf sich aufmerksam machen. Mit dieser Aktion wollen

wir junge Frauen und Männer für eine Ausbildung im Handwerk begeistern“, so der Kreishandwerksmeister. Er danke allen Beteiligten für die Mitwirkung am Tag der offenen Tür.



Markt der Möglichkeiten in der David-Roentgen-Schule in Neuwied

Der Markt der Möglichkeiten fand im Rahmen des Berufsorientierungstages statt. Veranstaltungsort war die David-Roentgen-Schule in Neuwied. An dieser Veranstaltung nahmen verschiedene Betriebe und Handwerksorganisationen teil. Hier war Handwerk live zu sehen.

Die Bauhandwerke präsentierten sich im Außenbereich der David-Roentgen-Schule.

Bei den Maurerlehrlingen konnten die Schülerinnen und Schüler ausprobieren, wie man einen Mauerstein setzt und einen Bagger in der Simulation fährt.

Die Zimmerer zeigten den jungen Besuchern, wie gesägt wird. Dazu kamen die Kollegen der „Zukunft Dachdecker“, ein Zusammenschluss junger Dachdeckerhandwerker/innen, die Werbung für ihr Handwerk machen. Diese hatten Schieferplatten dabei, aus denen sich die Schüler ein Herz schlagen konnten. Auch die Anlagemechaniker Sanitär-, Heizungs-

und Klimatechnik waren vertreten. Hier wurde das Lötten demonstriert.

Die Bäcker präsentierten in der Bäckerfachklasse frische Snacks.

Die Lehrlinge der Friseurfachklasse zeigten den Schülern die Frisurenmode in diesem Jahr. Großes Interesse fand das Ausbildungsmobil der Handwerkskammer Koblenz.

Die Schüler/innen konnten sich hier über die gesamte Bandbreite der über 130 Ausbildungsberufe im Handwerk informieren. Beim Markt der Möglichkeiten erlebten die Schüler/innen, dass Handwerksberufe

fe nicht zu anstrengend sind und attraktive Möglichkeiten für die berufliche Zukunft bieten.



den Ausbildungsveranstaltungen

Maler- und Lackierer-Innung auf Ausbildungstag in Windhagen vertreten

Das Maler- und Lackiererhandwerk des Kreises Neuwied informierte zur Berufsorientierung in Verbindung und Nutzung des DZiB-Truck der Firma Brillux.

Ausbildungsplatzsuchende junge Menschen hatten hier Gelegenheit, sich über die Ausbildung sowie der Vielseitigkeit des Maler- und Lackiererberufes von kompetenten Ansprechpartnern beraten zu lassen. Auch die Handwerkskammer Koblenz war mit Mitarbeitern und Auszubildenden des Standortes Rheinbrohl für das Malerhandwerk im Einsatz.

Besonders freute sich der Vorstand der Innung über den Besuch von Kurt Krautscheid, Präsident der Handwerkskammer Koblenz, der mit seinem Besuch seine Verbundenheit zum Maler- und Lackiererhandwerk zum Ausdruck brachte.

Ausbildungsplatzsuchende und am Maler- und Lackiererhandwerk interessierte Personen haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich bei der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied, der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald sowie bei der Handwerkskammer Koblenz auch zu einem späteren Zeitpunkt über den Beruf zu informieren.





Brummen ist einfach.



sparkasse-neuwied.de
skwws.de

Weil die Sparkassen den
Motor unserer Wirtschaft
am Laufen halten.

Mittelstandsfinanzierer Nr. 1*

* bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe



Sparkasse
Neuwied



Sparkasse
Westerwald-Sieg

Arbeitsrecht

Bemessung des Elterngelds bei mehrfachem Steuerklassenwechsel – welche Steuerklasse gilt

Wechselt der Elterngeldberechtigte die Steuerklasse im Bemessungszeitraum für das Elterngeld (in der Regel zwölf Monate vor dem Monat der Geburt) mehrmals, kommt es auf die im Bemessungszeitraum relativ am längsten geltende Steuerklasse an. Die maßgebliche Steuerklasse muss nicht mindestens in sieben Monaten des Bemessungszeitraums gegolten haben, auch wenn diese absolute Betrachtung für den Elterngeldberechtigten im Einzelfall finanziell günstiger ist.

BAG, Urteil vom 28.03.2019, Az.: B 10 EG 8/17 R

Unbezahlter Sonderurlaub bleibt bei Berechnung des gesetzlichen Mindesturlaubs unberücksichtigt

Befindet sich ein Arbeitnehmer im Urlaubsjahr ganz oder teilweise im unbezahlten Sonderurlaub, ist bei der Berechnung der Urlaubsdauer zu berücksichtigen, dass die Arbeitsvertragsparteien ihre Hauptleistungspflichten durch die Vereinbarung von Sonderurlaub vorübergehend ausgesetzt haben. Dies führt dazu, dass einem Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr, in dem er sich durchgehend im unbezahlten Sonderurlaub befindet, mangels einer Arbeitspflicht kein Anspruch auf Erholungsurlaub zusteht.

BAG, Urteil vom 19.03.2019, Az.: 9 AZR 315/17

Beim Auflösungsantrag gem. § 9 KSchG durch den Insolvenzverwalter ist der Abfindungsanspruch eine Massenverbindlichkeit

Macht erst der Insolvenzverwalter einen Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach § 9 KSchG rechtshängig und löst das Gericht das Arbeitsverhältnis daraufhin auf, ist der Anspruch auf Abfindung nach § 10 KSchG eine Masseverbindlichkeit, die nach § 53 InsO vorweg zu berichtigen, also wie geschuldet in voller Höhe zu erfüllen ist.

BAG, Urteil vom 14.03.2019, Az.: 6 AZR 4/18

Urlaubsanspruch darf in Elternzeit gekürzt werden

Der gesetzliche Urlaubsanspruch nach §§ 1, 3 Abs. 1 BUrlG besteht auch für den Zeitraum der Elternzeit, er kann jedoch vom Arbeitgeber nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG gekürzt werden. Die Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG stehe im Einklang mit dem Unionsrecht, befand das Gericht.

BAG, Urteil vom 19.03.2019, Az.: 9 AZR 362/18

Aufhebungsverträge: Widerruf und das Gebot fairen Verhandels

Eine Arbeitnehmerin kann einen Aufhebungsvertrag nicht nach Verbraucherschutzregeln widerrufen, weil dieser in ihrer Privatwohnung abgeschlossen wurde. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Ein

Aufhebungsvertrag kann jedoch unwirksam sein, falls er unter Missachtung des Gebots fairen Verhandels zustande gekommen ist. Das kann der Fall sein, wenn eine Seite eine psychische Drucksituation schafft.

BAG, Urteil vom 07.02.2019, Az.: 6 AZR 75/18

Kein A1-Entsendeformular für Dienstreisen

Das EU-Parlament, der Rat und die EU-Kommission haben sich darauf geeinigt, dass die Regeln zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit aktualisiert werden. Außerdem sieht die Einigung eine Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden sowie die Abschaffung des A1-Entsendeformulars für Dienstreisen ins EU-Ausland vor.

Die Überarbeitung der geltenden Regeln soll sicherstellen, dass die Vorschriften fair und klar bleiben und leichter durchgesetzt werden können. Zu den Neuerungen zählt etwa, dass Arbeitsuchende mehr Zeit für die Arbeitsuche im Ausland erhalten, und dass der Bedarf an Langzeitpflege für im Ausland lebende ältere Menschen thematisiert wird.

Für Dienstreisen ins EU-Ausland muss kein A1-Entsendeformular beantragt werden. Darüber hinaus bekommen nationale Behörden bessere Instrumente an die Hand, um Missbrauch oder Betrug zu bekämpfen und den Sozialversicherungsstatus von ins Ausland entsandten Arbeitnehmern zu überprüfen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://ec.europa.eu/germany/news>

Quelle: EU-Kommission PM vom 20.03.2019

Pflicht zur Einladung schwerbehinderter Bewerber zum Bewerbungsgespräch?

Ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist nicht in jedem Fall gemäß § 165 Satz 3 SGB IX zur Einladung eines externen schwerbehinderten Bewerbers zu einem Vorstellungsgespräch verpflichtet. So darf er eine Stelle gleichzeitig extern und intern ausschreiben. Dabei ist ein sog. gestuftes Ausschreibungsverfahren zulässig. Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein entschieden.

LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18.12.2018, Az.: 1 Sa 26 öD/18

Entschädigung für in Elternzeit entlassene Vollzeitmitarbeiter

Entlassungsentschädigungen und Zuwendungen für einen Wiedereingliederungsurlaub von Vollzeitmitarbeitern, denen während einer Elternzeit gekündigt wurde, müssen auf der Grundlage des Vollzeitgehalts berechnet werden. Eine nationale (hier: französische) Regelung, die hiergegen verstoße, führe zu einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, da deutlich mehr Frauen als Männer einen Elternurlaub auf Teilzeitbasis in Anspruch nehmen.

EuGH, Urteil vom 08.05.2019, Az.: C-486/18

Mitgliedstaaten müssen Arbeitgeber zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit verpflichten

Die Mitgliedstaaten müssen die Arbeitgeber verpflichten, ein System einzurichten, mit dem die tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die konkreten Modalitäten zur Umsetzung eines solchen Systems, insbesondere der von ihm anzunehmenden Form, zu bestimmen und dabei ggf. den Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsbereichs oder Eigenheiten, sogar der Größe, bestimmter Unternehmen Rechnung zu tragen.

EuGH, Urteil vom 14.05.2019, Az.: C-55/18

Stein-Restauratoren: Freier Beruf oder Handwerksbetrieb?

Handwerksbetriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks müssen nach einem all-gemeinverbindlichen – d.h. für alle geltenden – Tarifvertrag für ihre Beschäftigten Pflichtbeiträge zur Finanzierung einer Zusatzrente und der Berufsausbildung zahlen.

Ein Restaurator mit akademischer Ausbildung unterfällt mit seinem Betrieb nicht den Tarifverträgen für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk, wenn die Tätigkeiten durch eine wissenschaftlich-kunsthistorische Herangehens- und Arbeitsweise geprägt sind. Daher muss der im entschiedenen Fall beklagte Restaurator keine Auskünfte über den Verdienst seiner Beschäftigten geben und keine Beiträge abführen.

Hessisches LAG, Urteil vom 10.05.2019, Az.: 10 Sa 275/18 SK

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreis- handwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

WWW.HANDWERK.DE

Macht Euer Ding – und macht's richtig.

Entdecke über 130 Ausbildungsberufe.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Karlheinz Latsch,
Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Elisabeth Schubert;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über.

Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten

die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Stressfrei in die Ferien

Welcher Chef möchte schon im Urlaub gerne gestört werden oder bei der Rückkehr Chaos am Arbeitsplatz vorfinden? Damit das nicht passiert, kann man vorbeugen, mit etwas Planung und einer gut durchdachten Urlaubsübergabe. Nachstehend hierzu eine Checkliste:

LAUFENDER GESCHÄFTSBETRIEB

1. Aufgaben des Chefs, die nicht durch Mitarbeiter ausgeführt werden können, neu terminieren Ja Nein
2. Für Arbeiten, die delegiert werden können, Mitarbeiter einteilen, informieren, Termine festlegen Ja Nein
3. Laufende Projekte mit den zuständigen Mitarbeitern besprechen Ja Nein
4. Termine besprechen Ja Nein
5. Termin für die Übergabe am letzten Arbeitstag festlegen Ja Nein

VERTRETUNG DES CHEF

6. Bestimmen Sie einen Stellvertreter/in und legen Sie fest, in welchen Angelegenheiten er/sie vertritt Ja Nein
7. Posteingang und Postausgang regeln Ja Nein
8. Kompetenzen und Vollmachten (incl. Unterschriftenregelung) Ja Nein

INFO ÜBER ABWESENHEIT DES CHEFS UND VERTRETUNG

9. Information an Mitarbeiter (z.B. durch Aushang) und Kunden Ja Nein
11. Information an Geschäftspartner (Bank, Lohnbüro, Lieferanten, etc.) Ja Nein
12. E-Mail-Account mit Abwesenheitsnotiz bzw. Antwortfunktion einrichten Ja Nein
13. Telefon umleiten und evtl. Anrufbeantworter einrichten Ja Nein

PERSONALANGELEGENHEITEN WÄHREND DER ABWESENHEIT

14. Festlegung, wer neue Mitarbeiter und Auszubildende begrüßt und diese einarbeitet Ja Nein
15. Verabschiedung von Mitarbeitern (vorher vom Chef persönlich oder durch die Vertretung) Ja Nein
17. Jubiläen und Geburtstage - festlegen, wer gratuliert und Geschenke besorgt Ja Nein

FRISTEN UND TERMINE

20. Steuer- und Zahlungstermine beachten (ausreichende Kontodeckung sicherstellen) Ja Nein
21. Termine in der Abwesenheitszeit (Bestell- und Abgabefristen, Kündigungsfristen) Ja Nein

LETZTER ARBEITSTAG VOR DEM URLAUB

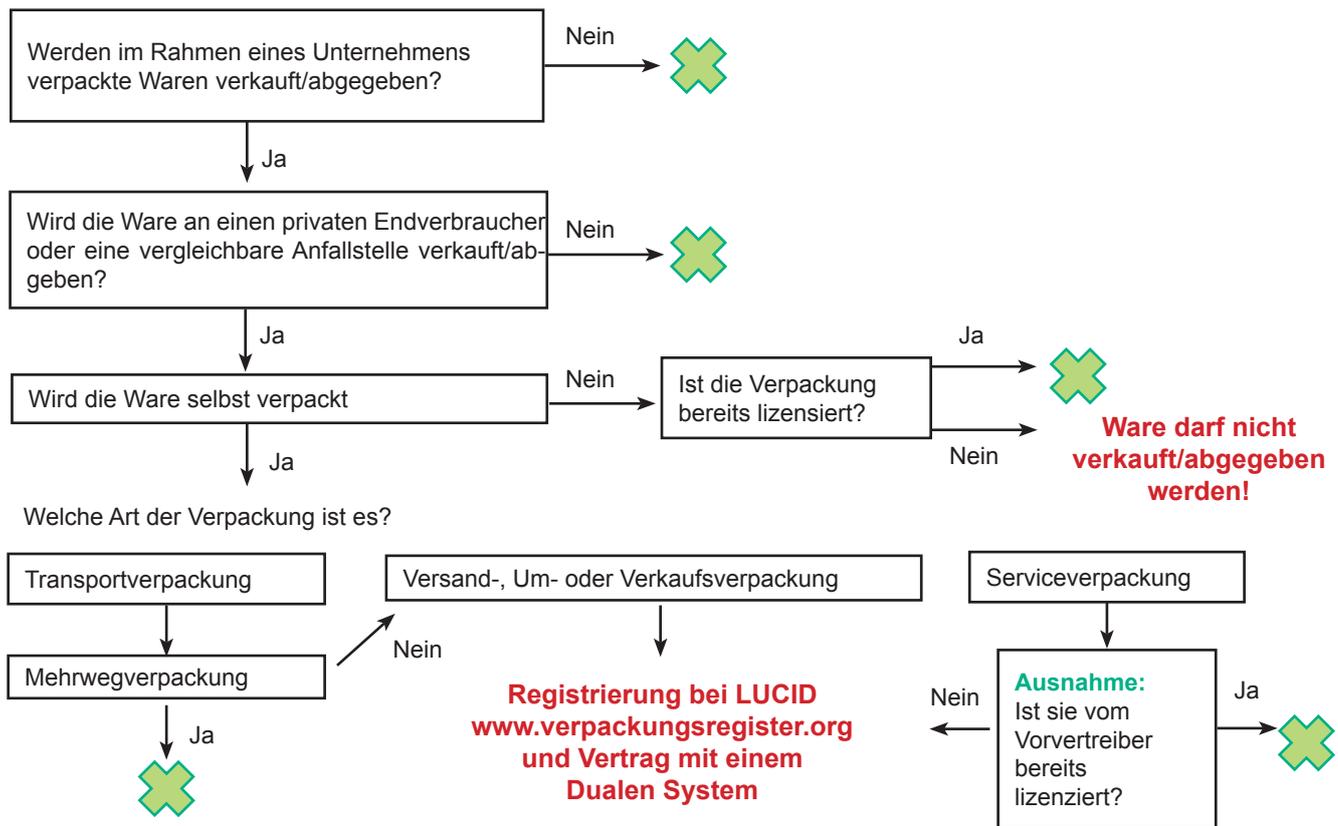
22. Festlegen, wann und bei welchen Fällen der Chef kontaktiert wird Ja Nein
23. Datensicherung am Computer Ja Nein
24. Vertrauliche Unterlagen wegräumen Ja Nein
25. Urlaubsadresse für den Notfall hinterlegen Ja Nein
26. Schränke und das Büro verschließen Ja Nein
27. Für länger dauernden Ausfall, (z.B. bei Unfall) sofern generell noch nicht geschehen, Verfügungen treffen (Zugangscodes, Kennwörter, Schlüssel) Ja Nein

ZURÜCK IM BÜRO

28. Für den ersten Arbeitstag, Besprechungstermin und Teilnehmer für die Übergabe festlegen Ja Nein
29. Mitteilen, welche Vorgänge nach dem Urlaub vorgelegt und besprochen werden sollen (Dokumentation während der Abwesenheit) Ja Nein
30. Resümee ziehen:
- War die Abwesenheit ausreichend vorbereitet? Ja Nein
- Gab es Fragen oder Probleme während der Abwesenheit? Ja Nein
- Verbesserungsvorschläge? Ja Nein
31. Überarbeitung der Checkliste für den nächsten Urlaub Ja Nein

Information - Verpackungsgesetz - Welche Betriebe sind betroffen?

Entscheidungshilfe



Erläuterungen

 = keine Registrierung notwendig

Vergleichbare Anfallstellen

sind Anfallstellen, bei denen typischerweise gleichartige Verpackungen anfallen wie bei privaten Haushalten, z.B. Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadion. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Nr. 11 S. 3 VerpackG außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1.100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Transportverpackungen

sind Verpackungen, welche die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden. Sie sind typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt und somit nicht systembeteiligungspflichtig.

Versandverpackungen

ermöglichen oder unterstützen den Versand von Waren an den Endverbraucher. Das gesamte Verpackungsmaterial inklusive des Füllmaterials, welches im Rahmen der Übergabe bzw. Übersendung an den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird und dort zur Entsorgung anfällt, gilt als Versandverpackung.

Umverpackungen

fassen mehrere Verpackungen zusammen und werden typischerweise dem Verbraucher angeboten, z.B. Flaschenträger, Folien um mehrere Kartons ...

Verkaufsverpackungen

sind Verpackungen, die „typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.“ Hierzu zählen auch Servicepackungen und Versandverpackungen sowie alle Bestandteile der Verpackung sowie Packhilfsmittel, wie z. B. Etiketten, Aufhängihilfen, Verschlüsse.

Serviceverpackungen

sind Verpackungen, die erst beim Letztvertrieber mit Ware befüllt werden, um die Übergabe an den privaten Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Typische Beispiele sind Brötchentüten, Fleischpapier, Schalen für Pommes frites, Coffee-to-go-Becher oder Tüten für Obst und Gemüse. Hier - und nur hier - darf derjenige, der diese Verpackungen erstmals in Verkehr bringt (z.B. Bäcker, Fleischer, Imbiss, Café oder sonstige Einzelhändler), die Verpackung bereits mit der Systembeteiligung kaufen.

Mehrwegverpackungen

An die Mehrwegverpackungen wird die Anforderung gestellt, die Rückgabe und anschließende Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik zu ermöglichen. Damit genügt nicht allein die Zweckbestimmung zu einer mehrfachen Verwendung, sondern die Wiederverwendung muss tatsächlich ermöglicht werden, indem für die Endverbraucher auch Rücknahmestellen errichtet werden. (Pfandsystem)



Das neue Verpackungsgesetz

Das Verpackungsgesetz betrifft alle Handwerksbetriebe, die Waren verpacken und an Dritte weitergeben. Mithilfe dieses Textes können Sie prüfen, ob Sie in Ihrem Betrieb genutzte Verpackungen bei einem dualen System anmelden müssen, welche weiteren Verpflichtungen künftig zu erfüllen sind und wie Sie mit Verpackungen umgehen, die nicht bei einem dualen System anzumelden sind.

Achtung:

Seit dem 1. Januar 2019 müssen systembeteiligungspflichtige Verpackungen bei einem dualen System angemeldet und der Hersteller bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registriert sein – ist das für systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht erfolgt, gilt ein Vertriebsverbot.

Eine Übersicht aller registrierten Hersteller und Marken stellt die Zentrale Stelle Verpackungsregister seit Januar 2019 unter www.verpackungsregister.org bereit.

Welche Verpackungen sind bei den dualen Systemen anzumelden?

Als systembeteiligungspflichtige Verpackungen gelten alle Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher typischerweise als Abfall anfallen. Diese müssen bei einem dualen System angemeldet werden.

Darunter fallen:

Verkaufsverpackungen, wenn sie dem privaten Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Hierzu zählen auch Serviceverpackungen und Versandverpackungen sowie alle Bestandteile

der Verpackung und Packhilfsmittel, wie z. B. Etiketten, Aufhänghilfen, Verschlüsse.

Umverpackungen, wenn sie eine Anzahl mehrerer Verkaufseinheiten zusammenfassen und in dieser Form dem privaten Endverbraucher angeboten werden.

Versandverpackungen, wenn sie für den Versand von Waren an den privaten Endverbraucher genutzt werden. Dazu zählt das gesamte Verpackungsmaterial inklusive des Füllmaterials, welches beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Serviceverpackungen, die erst beim Letztverreiber mit Ware befüllt werden, um die Übergabe an den privaten Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Typische Beispiele sind Einkaufstüten, Brötchentüten, Fleischerpapier oder Coffee-to-go-Becher.

Serviceverpackungen können im Großhandel/ beim Verpackungsproduzenten mit bereits erfolgter Anmeldung bei den dualen Systemen eingekauft werden. Voraussetzung ist, dass Serviceverpackungen erstmals mit Ware befüllt und an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.

Nicht darunter fallen:

Transportverpackungen, die dem Schutz von Waren dienen und typischerweise **nicht** zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Wann sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen bei einem dualen System anzumelden?

Verpackungen müssen immer dann bei einem dualen System angemeldet werden, wenn

systembeteiligungspflichtige Verpackungen – d. h. Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher typischerweise als Abfall anfallen – mit Ware befüllt werden. Als Vertreiber (Weiterverkäufer) von fremdbezogenen und bereits verpackten Waren müssen Sie die Verpackungen nicht nochmals bei einem dualen System anmelden.

Achtung:

Über private Haushalte hinaus gelten weitere Abnehmer als private Endverbraucher:

- Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen,
- Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen,
- Niederlassungen von Freiberuflern
- Kultureinrichtungen wie Kinos, Opern und Museen
- Freizeiteinrichtungen wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadion
- landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe (wenn Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße entsorgt werden können)

Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht:

Serviceverpackungen

Wenn Sie Waren mittels Serviceverpackungen an private Endverbraucher abgeben, können Sie vom Vorverreiber (Produzent/Großhändler, von dem die Serviceverpackungen bezogen wurden) verlangen, dass dieser die Serviceverpackungen bei einem dualen System anmel-

det. Sie selbst sind dann nicht verpflichtet, die Serviceverpackungen bei einem dualen System anzumelden oder sich bei der neuen Zentralen Stelle Verpackungsregister zu registrieren.

Typ:

Oftmals werden Vorvertreiber bereits auf den Rechnungsbelegen angeben, dass die entsprechenden Verpackungen bei einem dualen System angemeldet sind.

Ist das nicht der Fall, sollten Sie vom Vorvertreiber eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass die betreffenden Verpackungen bei einem dualen System angemeldet sind.

Pflichten für Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister

Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen sind seit dem 1. Januar 2019 zur persönlichen Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister verpflichtet. Die Registrierung erfolgt kostenlos unter www.verpackungsregister.org.

Anmeldung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen bei einem dualen System

Bei der Anmeldung sind Materialart und Masse der Verpackungen anzugeben. Zusätzlich wird seit dem 1. Januar 2019 die Registrierungsnummer des Betriebes bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister benötigt.

Achtung:

Auch Betriebe, die bereits aktuell an einem dualen System beteiligt sind, müssen sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren und die Registrierungsnummer an die dualen Systeme melden.

Datenmeldung an die Zentrale Stelle Verpackungsregister

Alle an die dualen Systeme übermittelten Angaben müssen seit dem 1. Januar 2019 auch persönlich an die Zentrale Stelle Verpackungsregister gemeldet werden:

- Registrierungsnummer bei der Zentralen Stelle
- Verpackungsregister
- Materialart und Masse
- Name des Systems
- Zeitraum der Systembeteiligung

Vollständigkeitserklärung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister

Eine Vollständigkeitserklärung muss nur dann angegeben werden, wenn der Betrieb im vergangenen Jahr bestimmte Mengen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bestimmter Materialarten erstmals in Verkehr gebracht hat. Es gelten folgende Mengengrenzen:

- Glas - mehr als 80.000 kg,

- Papier, Pappe, Karton - mehr als 50.000 kg,
- sowie Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen und sonstige Verbundverpackungen und Kunststoff - in der Summe mehr als 30.000 kg

Achtung:

Die Abgabe musste erstmals zum 15. Mai 2019 für das Kalenderjahr 2018 erfolgen (danach jährlich bis zum Stichtag 15. Mai).

Alternative: Beteiligung an einer Branchenlösung

Der Gesetzgeber ermöglicht es, Branchenlösungen zur Rücknahme systembeteiligungspflichtiger Verpackungen von privaten Haushalten gleichgestellten Anfallstellen einzurichten. Informationen zu den Voraussetzungen zur Einrichtung von Beteiligung an einer Branchenlösung stehen auf der ZDH-Themenseite zum Verpackungsgesetz zur Verfügung unter: www.zdh.de/verpackungsgesetz.

Umgang mit nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

Werden folgende Verpackungen an Dritte weitergegeben?

- Transportverpackungen
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen (bspw. Erzeugnisse die verpackt werden und an andere Gewerbetreibende/Unternehmen abgegeben werden)
- systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen (die Zentrale Stelle kann systembeteiligungspflichtige Verpackungen für systemunverträglich erklären, wenn eine umweltverträgliche Verwertung nicht möglich ist)
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

Wenn ja, müssen gebrauchte restentleerte Verpackungen gleicher Art, Form und Größe, wie die in Verkehr gebrachten, am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in unmittelbarer Nähe zurückgenommen werden. Diese Verpackungen müssen nicht bei einem dualen System angemeldet werden.

Worauf ist sonst zu achten?

- Als Letztvertreiber – d. h. die Abgabe erfolgt an Endverbraucher, die keine privaten Haushaltungen sind – beschränkt sich die Rücknahmepflicht auf Verpackungen des jeweils eigenen Sortiments.
- Mit anderen Herstellern und Vertreibern sowie Endverbrauchern (mit Ausnahme von privaten Haushalten) können abweichende, Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und Kostenregelungen getroffen werden.
- Wenn eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Rücknahme von systemunverträglichen Verpackungen/Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter am Ort der



Übergabe oder in unmittelbarer Nähe nicht möglich ist, können diese an einer zentralen Annahmestelle in zumutbarer Entfernung zurückgenommen werden. Abnehmer sind deutlich erkennbar auf diese Rückgabemöglichkeit hinzuweisen.

- Die zurückgenommenen Verpackungen sind vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Diese Verpflichtung kann auch durch die Rückgabe an den Vorvertreiber erfüllt werden.
- Bei systemunverträglichen Verpackungen/Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter muss die Erfüllung der Rücknahme und Verwertungsanforderungen dokumentiert werden. Die Dokumentation hat jährlich bis zum 15. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr zu erfolgen und muss die Materialart und Masse der zurückgenommenen Verpackungen aufzeigen. Auf Verlangen ist sie der zuständigen Landesbehörde vorzulegen.

Strafen bei Verstößen gegen das Verpackungsgesetz

- Im Falle der Nicht-Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister oder des Vertriebs von Waren (es zählt bereits das Anbieten), deren Hersteller die von ihm vertriebenen Marken nicht ordnungsgemäß registriert hat, droht ein Bußgeld von bis zu 100.000 EUR pro Fall.
- Die Nicht-Beteiligung an einem dualen System kann mit einem Bußgeld von bis zu 200.000 EUR geahndet werden.
- Zusätzlich ist eine zivilrechtliche Durchsetzung des Vertriebsverbotes durch Wettbewerber denkbar.

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen und Praxisbeispiele stellt der ZDH unter www.zdh.de/verpackungsgesetz zur Verfügung. Dort finden sich auch Hinweise dazu, welche Angaben eine Vollständigkeitserklärung beinhalten muss oder welche Voraussetzungen zur Einrichtung/Beteiligung an einer Branchenlösung erfüllt sein müssen.

Quelle: ZDH, Berlin

Eine Entscheidungshilfe zur Klärung, welche Betriebe betroffen sind, finden Sie auf unserer Mustertextseite 19.

Steuern und Finanzen

Entgelte für Garantiezusagen eines Gebrauchtwagenhändlers sind umsatzsteuerfrei

Ein Gebrauchtwagenhändler bot im Zusammenhang mit dem Verkauf der Fahrzeuge auch eine erweiterte Gebrauchtwagengarantie an. Der Käufer konnte im Garantiefall wählen, ob er die Reparatur beim Händler oder in einer anderen Werkstatt ausführen ließ. Der Händler hatte für den Garantiefall bei einer Versicherungsgesellschaft eine Rückversicherung abgeschlossen.

Über die Zusatzgarantie stellte er gegenüber den Käufern eine Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer aber mit 19 % Versicherungssteuer aus und behandelte die Entgelte in seinen Umsatzsteuererklärungen als steuerfrei.

Das Finanzamt meinte, die Garantiezusage sei eine unselbstständige Nebenleistung zum Gebrauchtwagenverkauf und daher umsatzsteuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof (BFH) gab hingegen dem Händler recht, weil er dem Käufer Versicherungsschutz verschafft hatte, der der Versicherungssteuer unterlag. Hierdurch soll eine doppelte Belastung des Versicherten mit Versicherungssteuer und Umsatzsteuer vermieden werden. *BFH, Urteil vom 14.11.2018, Az.: XI R 16/17*

Ausübung der Verlängerungsoption bei der Gewerbemiete bedarf nicht der Schriftform

Will ein Mieter die in einem Gewerbemietvertrag enthaltene Verlängerungsoption ausüben, ist dabei keine Schriftform einzuhalten. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. In einem Gewerbemietvertrag war neben einer Festlaufzeit eine zehnjährige Verlängerungsoption für den Mieter vorgesehen. Diese Option übte der Mieter auch rechtzeitig aus, jedoch per Computerfax ohne Unterschrift. Der Vermieter vertrat die Auffassung, dass die Option mangels eingehaltener Schriftform nicht wirksam ausgeübt worden sei. Nach Auffassung des Gerichts war die Optionsausübung jedoch wirksam erfolgt. Die Parteien haben keinen neuen Vertrag geschlossen, vielmehr wurde dem bestehenden Mietverhältnis lediglich ein neuer Zeitabschnitt hinzugefügt. Durch die Optionsausübung hat der Mieter mittels einseitiger Erklärung ein ihm eingeräumtes Gestaltungsrecht wahrgenommen, das keinerlei Formerfordernissen unterliegt. *BGH, Urteil vom 21.11.2018, Az.: XII ZR 78/17*

Seit 1. Januar 2019: Steuerlicher Rückenwind bei Fahrten mit dem Dienstoffrad sowie für dienstliche Elektro- und Hybridfahrzeuge

Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber ein Dienstoffrad zur Verfügung gestellt bekommen, können sich seit 1. Januar 2019 besonders freuen.

Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines Fahrrads oder Elektrofahrrads ist nunmehr steuerfrei. Voraussetzungen hierfür sind, dass der Arbeitgeber den Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt und das Elektrofahrrad verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen ist, z. B. weil der Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt.

Mit der gesetzlichen Neuregelung soll das umweltfreundliche Engagement von Radfahrern und deren Arbeitgebern, die die private Nutzung sowie die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten für ihre Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ermöglichen, honoriert werden. Hinweis: Auch bezüglich der Begünstigung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung gibt es seit Jahresbeginn eine gesetzliche Änderung. Diese müssen im Rahmen der Berechnung des geldwerten Vorteils nur noch mit der Hälfte des Neuwagenpreises angesetzt werden. Die Begünstigung gilt für Anschaffungen vor dem 1. Januar 2022.

Quelle: Bundesfinanzministerium

BGH untersagt Kündigung von Prämienparverträgen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass ein Kreditinstitut einen Prämienparvertrag nicht vor Erreichen der höchsten Prämienstufe kündigen kann. Das Gericht stellte klar, dass mit der vereinbarten Prämienstaffelung ein besonderer Bonusanreiz gesetzt wird, der zu einem konkludenten Ausschluss des Kündigungsrechts führt. Andernfalls könnte jederzeit der Anspruch auf Sparprämien entzogen werden. *BGH, Urteil vom 14.05.2019, Az.: XI ZR 345/18*

Ausländische Transportunternehmen müssen Mindestlohngesetz beachten

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hatte sich mit der Geltung des Mindestlohngesetzes für ausländische Speditionen zu befassen.

Das Mindestlohngesetz verpflichtet Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland ihren im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns zu zahlen. Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hat die Klagen polnischer Speditionen gegen die Geltung des Mindestlohngesetzes zurückgewiesen und damit zugleich die Kontrollbefugnisse der Zollbehörden gegenüber nur vorübergehend im Inland tätigen Transportunternehmen bestätigt. Aus Sicht der Richter verstößt die Pflicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns weder gegen Europarecht noch gegen Verfassungsrecht. *FG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 16.01.2019, Az.: 1 K 1161/17 und 1 K 1174/17*

Gesundheitspräventive Maßnahmen als Arbeitslohn

Im entschiedenen Fall hatte die Klägerin ihren Arbeitnehmern eine „Sensibilisierungswoche“ angeboten, die u.a. Kurse zu gesunder Ernährung und Bewegung, Körperwahrnehmung, Stressbewältigung, Herz-Kreislauf-Training, Achtsamkeit, Eigenverantwortung und Nachhaltigkeit umfasste. Den Arbeitnehmern sollten insoweit grundlegende Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil vermittelt werden. Die Seminarkosten nebst Übernachtung und Verpflegung übernahm der Arbeitgeber. Die Arbeitnehmer hatten die

Fahrtkosten zu tragen und mussten für die Teilnahme Zeitguthaben oder Urlaubstage aufwenden. Das Finanzamt behandelte die Aufwendungen der Klägerin für die Sensibilisierungswoche als steuerbaren Arbeitslohn. Eine dagegen gerichtete Klage beim Finanzgericht (FG) brachte keinen Erfolg. Auf die Revision der Klägerin bestätigte nun auch der Bundesfinanzhof (BFH) die FG-Entscheidung. Maßnahmen des Arbeitgebers für die Gesundheitsvorsorge der Belegschaft, die keinen Bezug zu berufsspezifischen Gesundheitsbeeinträchtigungen aufweisen, führen zu Arbeitslohn, wenn sie sich bei objektiver Würdigung aller Umstände als Entlohnung darstellen.

Dies hat der BFH für die Sensibilisierungswoche bejaht, da es sich um eine allgemein gesundheitspräventive Maßnahme auf freiwilliger Basis handelte. Maßnahmen zur Vermeidung berufsspezifischer Erkrankungen können hingegen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen und deshalb nicht als Arbeitslohn einzustufen sein. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Nr. 34 EStG kommt für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung eine Steuerfreiheit in Betracht, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Voraussetzung, dass es sich dabei um zertifizierte Maßnahmen handeln muss, gilt seit dem 1. Januar 2019. Bis zum 31. Dezember 2019 gilt jedoch eine Übergangsfrist für nicht zertifizierte Maßnahmen, die bereits vor dem 1. Januar 2019 begonnen worden sind (vgl. § 52 Abs. 4 S. 6 EStG). *BFH, Urteil vom 21.11.2018, Az.: I R 10/17*

Verzugszinssätze, Stand 01.01.19

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
01.01.19	0,25 %	5,25 %

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.01.19	-0,88 %	4,12 % Verbr.

01.01.19	-0,88%	8,12 % Untern.
----------	--------	----------------

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info



Individuelle
Absicherung für
das Hand-
werk

Wir sichern Sie ab – mit
passgenauen Lösungen für Ihren Betrieb.

Egal ob Tischler, Bäcker, Fleischer oder ein anderes Handwerk – mit BetriebsPolice select sichern Sie Ihren Handwerksbetrieb ganz individuell gegen alle Risiken ab und wählen nur Leistungen, die Sie auch wirklich benötigen. Setzen Sie auf ein Versicherungspaket, das immer für Sie da ist – ganz nach Ihren Wünschen.

Daniel Petrat
Verkaufsleiter der SIGNAL IDUNA
Schneidershöhe 26, 56203 Höhr-Grenzhausen
Mobil 0160 4774685
daniel.petrat@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Mehr Leistungen – weniger Beitrag

REGION. Zum 01. Januar 2019 hat die AOK-Rheinland/Pfalz-Saarland – Die Gesundheitskasse den Zusatzbeitrag erneut gesenkt. Gleichzeitig profitieren die AOK-Versicherten von weiteren zusätzlichen Leistungen.

Über eine erneute Beitragssenkung können sich die Versicherten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse freuen: Der reduzierte Beitrag für 2019 von 15,5 Prozent setzt sich zusammen aus dem für alle Krankenkassen einheitlichen Beitragsatz von 14,6 Prozent und dem seit 2015 existierenden kassenindividuellen Beitragsatz. Dieser beträgt bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland nach heutigem Beschluss des Verwaltungsrats der Gesundheitskasse 0,9 Prozent.

Zugleich profitieren die Versicherten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland ab 1. Januar 2019 von neuen Präventions- und Gesundheitsleistungen: Übernahme des Kurses MammaCare zur Brustkrebsvorsorge – dieser ist eine Methode zum Erlernen und Verbessern von Tastvermögen, um die klinische Brustuntersuchung und Brustselbstuntersuchung zu optimieren. Der Kurs wird dabei von zertifizierten MammaCare-Trainern durchgeführt. Hier übernimmt die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland bis zu 30 Euro. Für die Zahnge-

sundheit der Kinder und Jugendlichen: Fissurenversiegelung Prämolaren – die Kauflächen der kleinen Backenzähne (Prämolaren) sind den der großen (Molaren) oft sehr ähnlich. Hier kann eine Fissurenversiegelung sinnvoll sein. Die AOK übernimmt auch diese Leistung mit bis zu 50 Euro bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Dreifaches Plus für die Versicherten

„Die Versicherten unserer AOK profitieren gleich dreifach: Erstens gibt es erneut erweiterte, umfangreiche Zusatzleistungen, zweites sinkt der Zusatzbeitrag auf attraktive 0,9 Prozent und drittens werden die Versicherten durch die ab 2019 wieder geltende Beitragsparität zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziell insgesamt deutlich entlastet. Damit haben die Versicherten wieder mehr im Portmonee“, erklärt Dietmar Muscheid, alternierender Verwaltungsratsvorsitzender der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse.

Die kommende Beitragssenkung bei gleichzeitiger Aufstockung der Gesundheitsleistungen wird dabei ermöglicht durch eine solide Finanzplanung in Kombination mit einer günstigen Ausgabenentwicklung und einem wirtschaftlichen Handeln der Gesundheitskasse.

So liegt die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland seit mehreren Jahren mit ihrer Ausgabenentwicklung unter der Entwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung insgesamt und gibt den Vorteil gerne an ihre Kunden weiter.

Der weiterhin klar größte Ausgabenblock bleibt dabei mit rund 1,65 Milliarden Euro die stationäre Versorgung im Krankenhaus, gefolgt von den Ausgaben für Arzneimittel mit rund 723 Millionen Euro und der ambulanten ärztlichen Versorgung mit rund 694 Millionen Euro. Zusammen ergeben allein diese drei Bereiche Ausgaben in Höhe von rund 3,1 Milliarden Euro. Für 2019 sieht der Haushaltsplan Ausgaben für die Versicherten von rund 11,8 Millionen Euro pro Tag sowie eine Gesamtsumme von rund 4,3 Milliarden Euro vor.

„Durch die Senkung des Zusatzbeitrages dämpfen wir die Kostenbelastung für die Arbeitgeber. Außerdem reduzieren wir deren Aufwendungen im Bereich der sogenannten Umlage U2. Die Arbeitgeber erhalten durch dieses Ausgleichsverfahren alle nach dem Mutterschutzgesetz zu zahlenden Bezüge von der Krankenkasse für ihre Arbeitnehmerin erstattet“, so Dr. Bernd Vogler, alternierender Verwaltungsratsvorsitzender der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse

AOK
Die Gesundheitskasse.

Starke Wechsel-Vorteile
und noch viel mehr

Extra-Leistungen
bis zu
1.500 €

... würd' ich kriegen,
wenn ich AOK-versichert wär!

Jetzt wechseln!

aok.de/vielmehr

@zebra | group | www.zebra.de

Tag des Lebensmittelhandwerks und des Brotes



Die Bäcker-Innung Rhein-Westerwald und die Fleischer-Innung Rhein-Westerwald präsentierten den Tag der Lebensmittelhandwerke und des Brotes in Neuwied.

Wenn Engel reisen oder Bäcker und Fleischer gemeinsame Sache machen, dann spielt auch der Wettergott mit. So geschehen in Neuwied am Markttag auf dem Luisenplatz.

Hier fanden sich die Kolleginnen und Kollegen der Bäcker-Innung und der Fleischer-Innung Rhein-Westerwald ein, um gemeinsam ihre Handwerke und deren Leistungsfähigkeit zu präsentieren.

Obermeister Hubert Quirnbach hatte seine Kollegen vom Innungsvorstand der Bäcker-Innung wie immer bestens motiviert, um zu zeigen, was das Bäckerhandwerk kann. Zwei Holzbacköfen mit dem Geruch des frisch gebackenen Brotes überzeugten die Bevölkerung von Neuwied. Die Bäckerfachklasse der David-Roentgen-Schule in Neuwied, unter Lei-

tung von Andrea Weylo, half kräftig mit und unterstützte die Bäcker-Innung beim Tag des Brotes. Das frisch gebackene Brot ging weg, wie warme Semmeln. Viele spendeten für das meist noch warme Brot. Von der Spende wird die Vor-Tour der Hoffnung profitieren, die krebskranke Kinder unterstützt.

Natürlich ließ sich auch die örtliche Prominenz nicht davon abhalten, selbst Hand anzulegen und Brot zu backen. Kammerpräsident Kurt Krautscheid, Oberbürgermeister Jan Einig und Bürgermeister Michael Mang zeigten der Bevölkerung ihr handwerkliches Geschick. Da der Bürgermeister an diesem Tag auch noch Geburtstag hatte, erhielt Michael Mang neben einem Ständchen, noch ein Glückwunschtort der Bäcker-Innung. Auch die Fleischer-

Innung unter Leitung von Obermeister Thomas Christian hatte sich etwas vorgenommen. Geprüft wurden von erfahrenen Fleischermeistern Bratwurstproben verschiedenster Sorten.

Ob Rinds-, Käse-, Rost- oder Exoten, wie Thai- und Zebubratwurst – die Fleischer-Innung zeigte, wie der richtige Grillspaß stattfinden kann. Mit bester Qualität aus der Region konnte das Fleischerhandwerk zeigen, was es zu leisten vermag.

Natürlich war der Gaumenschmaus für die Bevölkerung eine wahre Pracht und gegen geringes Entgelt käuflich zu erwerben. Die Vielfalt der verschiedenen Bratwürste kam an.

Der erzielte Betrag aus der Aktion der Fleischer-Innung wird ebenfalls der Vor-Tour der Hoffnung gespendet.

Ein Teil der Radfahrer von der Tour der Hoffnung war zum Event erschienen. Jürgen Grünewald, der Chef der Tour der Hoffnung, freute sich über die große Resonanz der Veranstaltung und dankte für das fleißige Spenden.



Mitglieder trafen sich zur Innungsversammlung

Zur diesjährigen Innungsversammlung hatte die Schornsteinfeger-Innung Montabaur nach Helferskirchen ins Hotel „Alte Viehweide“ eingeladen. Zahlreiche Mitglieder waren der Einladung von Vorstand und Geschäftsführung gefolgt.

In seinem Jahresrückblick ging Obermeister Villmann auf die nach wie vor gute wirtschaftliche Situation im Schornsteinfeger-Handwerk ein. Aber auch die Ausschreibungen einiger Kehrbezirke im Bereich der Innung sowie die Änderung der Bundes KÜO und des Schornsteinfegergesetzes waren Themen des Berichtes.

Nach einem kurzen Überblick auf die von ihm in seinem Amt als Obermeister wahrgenommenen Termine und ausgeübten Tätigkeiten sowie der Vorausschau auf noch anstehende Termine, schloss Villmann mit dem Dank an seine Vorstandskollegen und die Geschäftsführung seinen Jahresrückblick.

Auch der Techn. Innungswart, Rainer Albus sowie der Lehrlingswart und QM/UM-Beauftragte, Sascha Schmitz, erstatteten im Rahmen der Versammlung ihre Jahresberichte.

Einstimmig wurde die Jahresrechnung 2018 verabschiedet und Vorstand und Geschäfts-

führung auf Antrag der Kassenprüfer Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt. Ebenso einstimmig wurde der Haushaltsplan 2019 verabschiedet. Nachdem weitere allgemeine Themen des Schornsteinfegerhandwerks dis-

kutiert und behandelt waren, schloss Obermeister Villmann die Innungsversammlung. Im Anschluss an die Versammlung blieb noch ausreichend Gelegenheit für gute Gespräche im Kreise der Kollegen.



– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de

Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung RWW tagte



Auch in diesem Jahr fand die Innungsversammlung der Bekleidungs- u. Schuhmacher-Innung RWW in den Räumen der Kreishandwerkerschaft in Neuwied statt.

In Vertretung von Obermeisterin Hiltrud Sprenger eröffnete die stellv. Obermeisterin Sylvia Rüger die Versammlung und begrüßte die anwesenden Kolleginnen und Kollegen.

In ihrem Geschäftsbericht ging Rüger kritisch auf die politische Situation ein. „Im Berliner Regierungsviertel beschäftigt man sich viel zu viel mit sich selbst. Personalien bestimmen die öffentliche Debatte, Parteiinterna stehen im Rampenlicht.“

Dabei werden die wirklich wichtigen Themen aus den Augen verloren“, so die stellv. Obermeisterin.

Sie führte eine Reihe offenstehender Fragen und Probleme an, die dringend einer Entscheidung bedürften. Auch die Wiedereinführung der Meisterpflicht griff Rüger in ihrem Jahresbericht auf.

Zum Abschluss ihres Rückblickes berichtete die stellv. Obermeisterin noch über die durchgeführte Gesellenprüfung und die gemeinsamen Veranstaltungen und Seminare mit anderen Innungen und der Kreishandwerkerschaft.

Mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit an die Mitglieder des Vorstandes und des Prüfungsausschusses beendete stellv. Obermeisterin Rüger ihren Jahresrückblick.

Nach Verabschiedung der Jahresrechnung 2018 und des Haushaltsplanes 2019 schloss Rüger die diesjährige Innungsversammlung.



Besuchen Sie uns auf Facebook

[www.facebook.com/
KhsRheinWesterwald/](https://www.facebook.com/KhsRheinWesterwald/)

Töpfer- und Keramiker-Innung RLP tagte



Es ist schon zur guten Tradition geworden, dass sich die Töpfer- und Keramiker-Innung RLP zu ihrer jährlichen Innungsversammlung im Restaurant „Töpfer-Stuben“

in Hör-Grenzhausen einfindet. Bevor die Tagesordnung abgehandelt wurde, erstattete

Obermeisterin Brück-Posteuka einen Rückblick auf das vergangene Jahr. Hier ging sie insbesondere auf die durchgeführten Zwischen- und Gesellenprüfungen ein. Aber auch die Digitalisierung war Thema im Bericht der Obermeisterin. Sie brachte klar zum Ausdruck, dass die Vernetzung der Betriebe untereinander und das Werben in den sozialen Netzwerken auch für das Töpfer- und Keramikerhandwerk unumgänglich sei.

Im Anschluss an den Jahresrückblick folgte eine offene Gesprächsrunde zu aktuellen

Themen. Auch hier lag der Fokus auf der Nutzung der digitalen Medien und den damit verbundenen Werbemöglichkeiten. Aber auch das Verpackungsgesetz und die von den Betrieben zu beachtenden Neuerungen wurden ausgiebig diskutiert. Einstimmig wurden die von Hauptgeschäftsführerin Elisabeth Schubert vorgestellte Jahresrechnung 2018 und der Haushaltsplan 2019 verabschiedet.

Nach Beendigung der Tagesordnung schloss Obermeisterin Brück-Posteuka die Versammlung mit dem Dank an alle Kolleginnen/en für die Teilnahme.

Innungsversammlung Steinmetz-Innung Westerwaldkreis



Zur diesjährigen Innungsversammlung hatte die Steinmetz-Innung Westerwaldkreis ihre Mitglieder in die Räume der

Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald in Montabaur eingeladen. Nach der Begrüßung der Versammlungsteilnehmer und Feststellung der Beschlussfähigkeit erstattete Obermeister Peter Müller seinen Jahresrückblick. Obwohl sich die Situation im Bereich des Be-

stattungswesen nach wie vor nicht verbessert habe und Urnenbestattungen, Wiesengrabplatten oder Waldbestattungen weiterhin auf dem Vormarsch seien, wertete er dennoch die wirtschaftliche Lage im Steinmetzhandwerk als gut. Aber, wie in allen anderen Handwerksbereichen auch, fehlen auch im Steinmetzhandwerk Fachkräfte und junge Leute, die eine Ausbildung absolvieren möchten. Müller appellierte an die Kollegen, alle Gelegenheiten zu nutzen, für das Handwerk zu werben und an Ausbildungsmessen oder anderen Veranstaltungen teilzunehmen. Nach Bekanntgabe der Innungsdaten schloss Müller seinen Jah-

resrückblick und stellte diesen zur Diskussion. Einstimmig wurde die Jahresrechnung 2018 sowie der Haushaltsplan 2019 verabschiedet.

Zum Abschluss der Tagesordnung sprach Obermeister Müller noch die Teilnahme der Innung am „Internationalen Museumstag“ und dem diesjährigen Schustermarkt in Montabaur an. Zwei gute Gelegenheiten, für das Steinmetzhandwerk zu werben. Für beide Aktionen bat er um die Unterstützung der Innungskollegen.

Beim anschließenden Abendessen bestand ausreichend Gelegenheit zum Meinungsaustausch im Kreise der Kollegen.

Internationaler Museumstag im Landschaftsmuseum Westerwald Steinmetz-Innung Westerwaldkreis war dabei

Vielfältige Angebote erwarteten die Besucher am „Internationalen Museumstag“ im Landschaftsmuseum Westerwald in Hachenburg.

Auf dem Museumsgelände aber auch in den historischen Gebäuden gab es Vieles zu erleben und zu entdecken. Grund genug für die Steinmetz-Innung Westerwaldkreis aktiv an dieser Veranstaltung im Landschaftsmuseum teilzunehmen. Vor Ort wurde dem interessier-

ten Publikum am Stein die Arbeit des Steinmetz- und Steinbildhauers gezeigt. Alex Ferger und Johannes Gerling, aus den Innungsbetrieben Steinmetz Ferger GmbH, Westeburg und Thomas Gerling, Hör-Grenzhausen, zeigten an einem Profilstück aus Udelfanger Sandstein ihr handwerkliches Können. Aber auch die Kinder konnten sich aktiv beteiligen und ihre Fähigkeiten ausprobieren. Gefestigt wurde das

handwerkliche Interesse der Kleinen mit der Leselektüre „Unser Freund ist Steinmetz“, die Innungskollege Christian Schlemper, Höhn, an die Kinder verteilte.

„Ein gelungener Tag“, so Obermeister Peter Müller, Irmtraut, der sich freute, dass die Innung mit dieser Aktion für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk werben und die Vielfalt des Berufes darstellen konnte.



Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Informationen erhalten Sie von

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V.
Langendorfer Straße 91 · 56564 Neuwied
Telefon 0 26 31/94 64-0

Signal Iduna Gruppe · Gebietsdirektion Koblenz
Löhrstraße 80 · 56068 Koblenz
Telefon 02 31 / 135 - 0

Neue Tarifgeneration in der Haftpflicht-, Hausrat- und Wohngebäudeversicherung – Leistungsstarke Zusatzbausteine

Eine neue Produktgeneration in der Sach-/Haftpflichtversicherung hat jetzt die SIGNAL IDUNA Gruppe, Dortmund/Hamburg, herausgebracht. Optionale Zusatzbausteine komplettieren dabei den Versicherungsschutz gemäß des individuellen Bedarfs.

In der Haftpflichtversicherung, die in den Produkt-Linien „Premium“, „Basis“ und „Pur“ erhältlich ist, beträgt die Deckungssumme in der Spitze 75 Millionen Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Damit bietet die SIGNAL IDUNA bei einem marktüblichen Preis-Leistungs-Verhältnis die höchste Deckungssumme am Markt. Dazu sind in allen Produkt-Linien auch Schäden durch deliktunfähige Personen mitversichert: in „Premium“ bis zu einer Million Euro bei Sach- und 75 Millionen Euro bei Personenschäden.

Dabei sind auch Drohnen bis zu einem Fluggewicht von fünf Kilogramm im Versicherungsschutz eingeschlossen, und zwar bis zur Deckungssumme.

Eine weitere Neuerung ist die Neuwertentschädigung: Der Versicherte kann entscheiden, ob der Geschädigte den Zeitwert erstattet oder einen Entschädigung in Höhe des Neuwerts bekommt.

Dies gilt für Sachen, die nicht älter als ein Jahr sind und im Wert unter 3.000 Euro liegen. Sind bei einem Schadenfall Verwandte oder Freunde betroffen, lässt sich so der Gefahr eines Streits aus dem Wege gehen.

Der Versicherungsschutz lässt sich durch die Zusatzbausteine „Tiere“, „Auto“ und „Dienst-/Amtshaftpflicht“ ergänzen.

Übrigens: Wer aus seiner Haftpflichtversicherung in die Produkt-Linie „Premium“ der SIGNAL IDUNA wechselt, profitiert von der Vorversicherergarantie. Alle Leistungen aus dem bisherigen Vertrag sind automatisch

mitversichert. Die Hausratversicherung bietet in den erhältlichen Varianten „Premium“, „Basis“ und „Pur“ Versicherungsschutz in fast unbegrenzter Höhe. Die SIGNAL IDUNA verzichtet auf umständliche Wertermittlung.

Hier reicht es einfach, die korrekte Quadratmeterzahl des versicherten Wohnraums mitzuteilen, um den gesamten Hausrat mit seinem Wiederbeschaffungswert zu versichern und das ohne Höchstentschädigungsgrenzen.

Eine Besonderheit der Variante „Premium“: Sie enthält ein Diebstahlpaket, über das auch Taschen- und Trickdiebstahl versichert ist.

Als Zusatzbaustein erhältlich ist beispielsweise „Fahrrad“, mit dem sich der Drahtesel in 1.000-Euro-Schritten bis zu einer Summe von 10.000 Euro („Premium“) bedarfsgerecht absichern lässt.

Der modernen vernetzten Welt trägt der Baustein „Smart Home“ Rechnung, eine innovative Allgafahrenabsicherung.

Hierüber sind alle vernetzten, internetfähigen und im Smart Home eingebundenen Geräte abgesichert, die nicht fest mit dem Gebäude

verbunden sind. Weitere Bausteine sind „Elementar“, „Unterwegs“ und „Haushaltsglas“.

Ebenfalls unbegrenzt versichert ist das eigene Heim über die Tarifvarianten „Premium“ und „Basis“ in der Wohngebäudeversicherung. Ist die Immobilie aufgrund eines versicherten Schadens unbewohnbar, leistet die Wohngebäudeversicherung für einen eventuell nötigen Hotelaufenthalt: in der Variante Premium sogar für 365 Tage bis zu einer Höhe von 500 Euro pro Tag.

Hier bietet die SIGNAL IDUNA Leistungen, die über dem Marktdurchschnitt liegen.

Der analog zur Hausratversicherung hinzuversicherbare Zusatzbaustein „Smart Home“ bietet Versicherungsschutz für moderne Haus- und Umwelttechnik.

Dieser umfasst beispielsweise Photovoltaik- und Solarthermieranlagen, aber auch steuerbare Jalousien und Beschattungen, Licht- und Heizungsanlagen. Weitere optionale Zusatzbausteine sind „Elementar“, „Ableitungsrohre“ und „Wohngebäudeglas“.



Einfach alles **versichern**,
was Ihnen
wichtig ist, war
noch nie **so einfach**.



Es gibt viele Dinge im Leben, bei denen man ganz sicher sein möchte, dass sie gut geschützt sind. Die großen und kleinen Lieblingsstücke oder auch das eigene Dach über dem Kopf – wir bieten in jedem Fall maßgeschneiderte Lösungen.

Daniel Petrat, Verkaufsleiter der SIGNAL IDUNA
Schneidershöhe 26, 56203 Höhr-Grenzhausen
Mobil 0160 4774685, daniel.petrat@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen



engelbert strauss
enjoy work.

www.engelbert-strauss.de | Tel. 0 60 50 - 97 10 12

Neuregelung bei Midijobs: Das gilt ab Juli 2019



Mit dem neuen Rentenpaket der Bundesregierung stehen auch Änderungen bei Midijobs an. Beschäftigte mit einem geringen Einkommen sollen mehr Entlastungen erfahren. Dazu wird die bisherige Gleitzone ab 1. Juli 2019 an-

gehoben. Ende November 2018 hat der Bundesrat dem Rentenpaket der Bundesregierung zugestimmt. Das „Gesetz zur Verbesserung und Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung“ soll dafür sorgen, dass Menschen

auch in Zukunft mit einer angemessenen Alterssicherung rechnen können. Neben einem stabilen Rentenniveau bis 2025 und einem bis dahin weitestgehend stabilen Beitragssatz (nicht über 20 Prozent) beinhaltet der Gesetzentwurf auch Maßnahmen, die Beschäftigte mit geringem Einkommen entlasten.

Anhebung der Gleitzone auf 1.300 Euro

Als Midijobs gelten versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, die eine Monatsvergütung über 450 Euro und bis 850 Euro je Monat vorsehen. Ausgenommen aus dieser Regelung sind unter anderem Auszubildende und zur Berufsausbildung beschäftigte Praktikanten. In der sogenannten Gleitzone fallen die Sozialversicherungsbeiträge auf Arbeitgeberseite – also die Arbeitgeberanteile – zwar wie üblich an, doch für Beschäftigte gilt der Arbeitnehmeranteil in reduzierter Form.

Damit es zu einer stärkeren Entlastung kommt, weitet der Gesetzgeber zukünftig die Gleitzone bis zu einem Verdienst von 1.300 Euro aus.

Die Regelung soll ab Anfang Juli 2019 in Kraft treten. Somit gilt für Beschäftigte mit einem Einkommen zwischen 450 Euro und 1.300 Euro eine reduzierte Abgabenlast.

Bisher haben sie mit einem Verdienst über 850 Euro die üblichen Arbeitnehmeranteile für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gezahlt.

Das Rentenpaket will zudem sicherstellen, dass die geringeren Rentenversicherungsbeiträge nicht gleichzeitig geringere Rentenleistungen im Alter bedeuten.

Aus Gleitzone wird Übergangsbereich

Auch hinsichtlich Begrifflichkeit steht eine Neuerung an. Zukünftig spricht der Gesetzgeber nicht mehr von Gleitzone, sondern von einem Übergangsbereich. Der Übergangsbereich im Sinne dieses Gesetzbuches umfasst Arbeitsentgelte aus mehr als geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV, die regelmäßig 1.300 Euro im Monat nicht übersteigen, heißt es in dem Gesetzentwurf.

Mit Mindereinnahmen rechnen

Dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) zufolge wird die Reform Geringverdienende um durchschnittlich 17 Euro im Monat entlasten.

Allerdings entstehen für die Sozialversicherung pro Jahr Beitragsausfälle in Höhe von rund 400 Millionen Euro. Dieses Defizit können auch die Mehreinnahmen von 100 Millionen Euro bei der Einkommenssteuer nicht auffangen. Das DIW prognostiziert Mindereinnahmen von rund 300 Millionen Euro.

Teilzeitbeschäftigte profitieren

Entlastung verspricht die Reform insbesondere für Teilzeitbeschäftigte. Frauen profitieren am meisten, Männer hingegen kaum. Der

Einfach anrufen: 0800 4 5555 20

Azubis wachsen nicht auf Bäumen

Wir helfen, den passenden Nachwuchs zu finden.

Kompetent und kostenlos.



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Montabaur

bringt weiter.

Grund: Männer arbeiten nur selten in Teilzeit. Das DIW geht davon aus, dass 80 Prozent der Entlastung auf in Teilzeit arbeitende Frauen entfällt. Die meisten von ihnen arbeiten 25 Stunden je Woche. „Knapp 100 Millionen Euro Entlastung gehen an Frauen mit Kindern unter 18 Jahren“, heißt es weiter.

Reform in der Kritik

Die Effekte für den Arbeitsmarkt sieht das DIW eher kritisch. Die Reform sei nicht zielgerichtet auf die Entlastung von Haushalten mit geringem Einkommen zugeschnitten, so die DIW-Autoren Stefan Bach, Hermann Buslei und Michelle Harnisch.

Zwar sei eine Belastung im unteren und mittleren Einkommensbereich gegeben. Aber: Ein Drittel des Entlastungsvolumens entfalle auch auf die obere Hälfte der erwerbstätigen Bevölkerung.

Der Grund: Für die Entlastung gebe es keine Bedürftigkeitsprüfung im Haushaltszusammenhang und es finde auch keine Zusammenveranlagung mit Partnern statt.

Für einen Teil der Erwerbstätigen entstehe mit geringem Einkommen der Anreiz, eine Tätigkeit aufzunehmen oder auszuweiten. Doch es bestehe auch die Gefahr, dass die Reform Teilzeitarbeit fördere.

Autor: Sven Lechleitner, Personalpraxis24.de

Hand in Hand mit dem Handwerk

Zusammen mit regionalen Handwerksbetrieben setzt die Energieversorgung Mittelrhein (evm) als größtes kommunales Energie- und Dienstleistungsunternehmen aus Rheinland-Pfalz die Energiewende in der Region um. Diese Zusammenarbeit wird durch die Energiegemeinschaft Mittelrhein für beide Seiten erheblich erleichtert. Das Netzwerk verbindet die Mitglieder untereinander mit dem Ziel, sparsame und umweltschonende Energieanwendungen in Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Industrie und öffentlichen Einrichtungen zu fördern. Die angestrebte Energieeffizienz wird auch durch die enge Zusammenarbeit der evm mit regionalen Handwerksbetrieben bei der Markteinführung gemeinsamer innovativer Produkte und Techniken deutlich. Dabei stehen Innovation, Nähe zum Kunden und die Weitergabe von Wissen an oberster Stelle. Gemeinsam bietet die Energiegemeinschaft Mittelrhein daher viele Vorträge und Weiterbildungen für ihre Mitglieder an. Wer noch kein Mitglied ist, ist eingeladen, sich anzuschließen. Weitere Informationen dazu unter evm.de/Energiegemeinschaft.

Servicepartner in der Region

In Zusammenarbeit mit regionalen Handwerksunternehmen bietet die evm ihren Kunden attraktive Dienstleistungspakete mit

besten Qualität an. Ein Beispiel hierzu ist das evm-Paket HeizungPlusService. Ohne kostenintensive Anfangsinvestition können Kunden ihre alte, oft ineffiziente Heizung gegen eine moderne Erdgas-Heizanlage mit einer 15-jährigen Servicegarantie eintauschen. Die Kosten dafür werden auf diesen Zeitraum umgelegt. Weitere Informationen zu diesem und vielen weiteren Dienstleistungspaketen und Fördermöglichkeiten gibt es im Internet unter evm.de/Energieberatung.

Vom Profi für Profis

Die evm bietet ihren Gewerbekunden Strom- und Erdgaslieferverträge zu ganz besonderen Konditionen an. Schon seit über 15 Jahren besteht eine Kooperation mit der Kreishandwerkerschaft (KHS). Aktuell bieten wir Mitgliedern mit evm-ProfiStrom hundert Prozent Ökostrom aus erneuerbaren Energien. Darüber hinaus profitieren Kunden bei Strom und Erdgas noch von der evm-Preisgarantie. Bis Ende 2021 garantiert diese die Planungssicherheit der Energiekosten. Auch privat können KHS-Mitglieder von günstigen Konditionen profitieren.

Für weitere Informationen stehen persönliche und kompetente Ansprechpartner unter 02 61 / 4 02 - 4 44 49 oder per E-Mail an gewerbeberatung@evm.de zur Verfügung.

Jetzt Preisvorteil sichern!

evm-ProfiStrom und evm-ProfiGas

Rahmenvertrag KHS

- Exklusiver Rabatt für Mitglieder
- Umweltschonend mit Erdgas und 100% Ökostrom aus erneuerbaren Energien
- Persönlicher und kompetenter Ansprechpartner unter Telefon: 0261 402-44449, E-Mail: gewerbe-beratung@evm.de

Exklusiv für
Mitglieder der



Kreishandwerkerschaft



energieversorgung mittelrhein



Rückzahlungsrisiko bei Insolvenz

Schleppende Zahlungen der Kunden sind vielen Unternehmern bekannt. Wenn das Geld dann endlich auf dem Konto ist, egal ob man es selbst eingetrieben hat oder ein Inkassounternehmen oder Anwaltsbüro mit dem Einzug beauftragt hat, sollte man sich nicht zu früh darüber freuen. Was ist, wenn der Kunde Insolvenz anmeldet?

Gläubiger sollten wissen, dass ein erfolgreiches Inkasso offen stehender Forderungen nicht das Risiko der Rückforderung in einem möglichen Insolvenzverfahren ausschließt. Insbesondere wenn Kunden massive Zahlungsprobleme haben, ist dieses Risiko besonders groß. Ob der Gläubiger seine Forderungen selbst eingetrieben hat oder sich der Unterstützung Dritter dabei bedient hat, ist im Insolvenzrecht vollkommen irrelevant. Die Anfechtungsvorschriften nach §§ 130 ff. Insolvenzordnung (InsO) machen Gläubigern nach bereits geleisteten Zahlungen durch den Schuldner nachträglich das Leben schwer, wenn es zur Insolvenz des Schuldners kommt.

Grundsätzlich sieht die InsO vor, dass die Insolvenzmasse zu sichern und zu mehren ist.

Vor der Insolvenz zu Gunsten des Gläubigers getroffene Vermögensverfügungen (z.B. Teilzahlungsvereinbarungen) sind nach den §§ 129 -147 InsO durch Anfechtung rückgängig zu machen. Um nachträgliche Vermögenswerte bzw. -gegenstände beizutreiben und zur Masse zurückzuführen, bestehen immerhin Fristen von einem Monat (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO, „Verdachtsmonat“) bis hin zu zehn Jahren (§ 133 InsO). Damit sind natürlich auch oft Zahlungen aus unmittelbar vor der Insolvenz getroffenen Teilzahlungsvereinbarungen

zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner betroffen. Hier unterscheidet man zwischen unterschiedlichen Anfechtungsgründen u. z. zwischen der Anfechtung bei kongruenter Deckung und der Anfechtung bei inkongruenter Deckung.

Kongruente (übereinstimmende) Deckung bedeutet: Der Gläubiger hat Anspruch auf Sicherung/Befriedigung

Sofern ein Gläubiger einen Anspruch auf Sicherung oder Befriedigung hat, kann nach § 130 InsO jede Rechtshandlung des Schuldners angefochten werden, die diesen Anspruch erfüllt. Voraussetzung dieser Anfechtung ist allerdings, dass die Rechtshandlung objektiv nach Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Insolvenzantrag (§ 139 InsO) erfolgte. Subjektiv betrachtet kommt es auf die positive Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit oder dem Eröffnungsantrag des Schuldners an.

Hier gilt es zu beachten, dass bei Mitteilung der Zahlungsunfähigkeit durch den Schuldner der Gläubiger sogar zwei Jahre und drei Monate lang damit rechnen muss, dass auf ihn eine insolvenzrechtliche Rückforderung zukommen kann.

Zu der Drei-Monats-Frist des § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist noch die zweijährige Verjährungsfrist für Anfechtungsansprüche nach § 146 Abs. 1 InsO hinzuzurechnen.

Inkongruente (nicht übereinstimmende) Deckung: Der Gläubiger hat keinen Anspruch

Eine inkongruente Deckung nach § 131 Abs. 1

InsO liegt vor, wenn der Gläubiger durch eine Rechtshandlung des Schuldners nach oder im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Befriedigung oder Sicherung erhält,

- auf die er keinen Anspruch hat, weil die Forderung z.B. verjährt oder weil das Grundgeschäft nach §§ 119 ff. BGB anfechtbar ist;
- auf die er keinen Anspruch in der Art hat, z.B. weil der Schuldner statt Barzahlung Waren hingegeben oder Forderungen abgetreten hat. Hierunter fallen insbesondere auch die Fälle, in denen hinsichtlich bestehender Verbindlichkeiten nachträglich Sicherheiten (BGH 4.12.97, ZIP 98, 248) oder Sicherungen im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen (BGH 18.4.96, ZIP 96, 1015) vereinbart werden.

(Hinweis: Der Anfechtung einer durch Vollstreckung erwirkten Sicherung bedarf es nicht, wenn die Sicherung im letzten Monat vor oder nach dem Eröffnungsantrag erlangt wurde. Dann wird sie kraft Gesetzes auf Grund der Rückschlagsperre nach § 88 InsO unwirksam)

- auf die er keinen Anspruch zu der Zeit der Rechtshandlung hatte z.B. weil die Forderung noch nicht fällig, betagt oder befristet ist; (Nr. 1)
- und der Schuldner innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag objektiv zahlungsunfähig war (Nr. 2);
- und der Gläubiger subjektiv die positive Kenntnis von der Absicht des Schuldners hatte, andere Gläubiger zu benachteiligen (Nr. 3). (Dies ist stets der Fall, wenn der

Gläubiger weiß, dass der Schuldner in absehbarer Zeit keine Zahlungen mehr leisten kann.)

Leider ist der Gläubiger im Falle inkongruenter Deckung noch schlechter als bei der kongruenten Deckung gestellt. Hier kommt es – abgesehen von der Nr. 3 – nicht einmal darauf an, ob er die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kannte oder kennen musste. Der Gläubiger ist gegen eine Anfechtung schutzlos.

Darüber hinaus wird auch durch die Regelung der § 130 Abs. 2, § 131 Abs. 2 InsO die Rechtsstellung des Gläubigers geschwächt. Hier gilt, dass der Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnungsantrag die Kenntnis von Umständen gleichsteht, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit, den Eröffnungsantrag oder die Gläubigerbenachteiligungsabsicht schließen lassen.

Nach Ansicht des BGH (27.4.95, NJW 95, 2103) ist auf Grund bestimmter objektiver Verhältnisse zu vermuten, dass ein Schuldner seine Zahlungen so gut wie sicher nicht erbringen kann (z.B. wenn der Gläubiger weiß, dass dem Schuldner Kredite versagt wurden oder dieser Löhne und Gehälter nicht mehr oder nur noch an einzelne Arbeitnehmer auszahlt.)

Während der Insolvenzverwalter grundsätzlich die Tatsachen zu beweisen hat, die einen Anfechtungsanspruch begründen, machen die §§ 130 Abs. 3, § 131 Abs. 2 Satz 2 InsO bei dem Schuldner „nahestehenden Personen“ (§138 InsO) eine Ausnahme. Hier tritt die so genannte Beweislastumkehr ein.

Dies bedeutet: Nicht der Insolvenzverwalter muss die Kenntnis des Gläubigers nachweisen, sondern dieser muss beweisen, dass er Zahlungsunfähigkeit, Eröffnungsantrag bzw. Benachteiligungsabsicht nicht kannte. Hier liegt für den Gläubiger eine Verschlechterung des Anfechtungsrechts vor, denn regelmäßig wird dieser Beweis nicht gelingen.

Sicherlich gibt es auch noch die Möglichkeit der sofortigen Vollstreckung durch den Gläubiger.

Durch die Pfändung beweglicher oder unbeweglicher Sachen erwirbt in diesem Fall der Gläubiger ein sogen. Pfandrecht und kann deshalb die abgesonderte Befriedigung von den übrigen Gläubigern verlangen. Jedoch besteht auch hier die Gefahr einer Anfechtung wegen inkongruenter Deckung. Hinzu kommt, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des In-

solvenzverfahrens auf Grund der „Rückschlagsperre“ nach § 88 InsO nur bedingt zur Durchsetzung von Ansprüchen geeignet sind, denn sie werden mit der Eröffnung des Verfahrens unwirksam. Im Falle einer Verwertung droht somit Regress.

Die vorgenannten Risiken bestehen nicht nur im Umgang mit Geschäftskunden, sondern auch bei Geschäften mit privaten Kunden. Beantragt ein Verbraucher Privatinsolvenz, dann wird der hier bestellte Treuhänder, genau wie ein Insolvenzverwalter, alle Möglichkeiten ausnutzen, um geleistete Zahlungen anzufechten.

Ganz ausschließen kann man das Risiko von Rückforderungen nie, man kann allenfalls versuchen, es etwas zu verringern.

Informieren Sie sich also vor dem Auftrag über den Kunden und nutzen Sie ggf. Sicherheiten, Anzahlungen und Abschlagszahlungen. Sollte die Zahlung stocken, nicht lange zögern und schnellsten mahnen. Je mehr Zeit man sich lässt, umso größer wird das Risiko.

Teilzahlungen sollten nur dann geduldet werden, wenn sie als das einzige Mittel erscheinen, vom Schuldner doch noch etwas zu erhalten.

Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim
Bezug von Handwerksbedarf
und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich auf ihrem Bestellformular die Nummer – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen die Innungsmitglieder hierdurch nicht.

Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V

Bei Online-Bestellungen fügen Sie folgenden Text in dem Feld Bemerkungen ein: **„Rahmenvereinbarung - 3% Sonderrabatt - Bestell-Nr. 8900**. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, indem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.



engelbert strauss
WIRTSCHAFTS-UNIFORMEN

Vertrags- und Baurecht

Zusatzleistung ändert Pauschalpreis im BGB Bauvertrag nicht

In BGB-Bauverträgen, die vor dem 31.12.2017 geschlossen wurden, konnte der Bauherr einseitig keine zusätzliche Leistung einfordern. Erbringt der Bauunternehmer eine Zusatzleistung ohne eine Preisänderung, bleibt er an den Pauschalpreis gebunden. (OLG München, Beschluss vom 02.05.2016, Az.: 28 U 3932/15 Bau - Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) BGH, Beschluss vom 05.12.2018, Az.: VII ZR 123/16

Unternehmen obliegen Nachweispflichten bei Bauzeitverzögerungen auch gegenüber Architekten

Die bauplanenden und bauüberwachenden Architekten sind in die Tätigkeit des bauausführenden Unternehmens eingebunden. Gleichwohl sind die Architekten nicht gehindert, die von dem Bauunternehmen geltend gemachten Schäden in der Höhe zu bestreiten. Das Unternehmen entscheidet eigenverantwortlich über die Bauausführung, so dass es auch ihm entstandene Schäden substantiiert darlegen muss. LG Karlsruhe, Urteil vom 05.10.2018, Az.: 6 U 340/15

Keine Prüfung von Vertragsklauseln im Vergabeverfahren

Im Nachprüfungsverfahren sind Vertragsklauseln der Ausschreibung nicht auf ihre zivilrechtliche Wirksamkeit zu prüfen. OLG Celle, Beschluss vom 19.03.2019, Az.: 13 Verg 7/18

Nachträge sind Bestandteil der Ersatzvornahme

Stellt der Auftragnehmer unberechtigter Weise seine Tätigkeit wegen vorgeblich unzureichender Zahlungen des Bauherrn ein, ist der Bauherr wiederum berechtigt, den Bauvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Bauherr kann dann das Bauvorhaben auf Kosten des Auftragnehmers fertigstellen und einen Dritten damit beauftragen.

Erstattungsfähig sind die Fremdnachbesserungskosten. Es kommt aber darauf an, ob der Bauherr die Kosten für angemessen halten durfte. Auch Änderungen sind erstattungsfähig, wenn sie im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht bekannt waren, aber nach § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B hätten erbracht werden müssen. OLG Köln, Urteil vom 05.12.2018, Az.: 11 U 21/16

Zuschlag auf das beste, nicht auf das niedrigste Angebot

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. So kann die Umrechnung eines Preises in Wertungspunkte Schwächen aufweisen und zu Unschärfen und unerwar-

teten Ergebnissen führen. Die Umrechnungsmethode darf sich nicht mit dem gesetzlichen Leitbild des Vergabewettbewerbs als unvereinbar erweisen. Dann ist die Methode unzulässig. VK Bund, Beschluss vom 11.02.2019, Az.: VK 2 - 2/19

Hinweispflicht des Unternehmers bei widersprüchlichen Höhenangaben

Nach einer Bauzeichnung soll der Keller ebenerdig mit der Oberkante abschließen. Der vorgegebene Nullpunkt führt dazu, dass der Keller deutlich mit 80 cm über die Geländeoberfläche hinausragt.

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten muss der Unternehmer auf diesen Widerspruch hinweisen. Unterlässt der Unternehmer den Hinweis, haftet er auf Schadensersatz, wobei den Bauherrn ein erhebliches Mitverschulden trifft, wenn ersichtlich ist, dass das Bauvorhaben in dieser Ausführung gegen die Baugenehmigung verstößt und der Bauherr bewusst weiterbauen lässt. (OLG Schleswig, Urteil vom 10.08.2017, Az.: 7 U 120/15 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGH, Beschluss vom 05.12.2018, Az.: VII ZR 194/17

§ 649 Satz 3 BGB a. F. (5%-Regelung) gilt auch im VOB-B-Vertrag

Bei einer freien Kündigung muss der Auftragnehmer den Vergütungsanspruch für die nicht erbrachten Leistungen schlüssig begründen. Erforderlich ist eine detaillierte Abrechnung, aus der sich die ersparten Kosten, des anderweitigen Erwerbs bzw. das Unterlassen eines anderweitigen Erwerbs ergibt. Ist der Unternehmer dazu nicht in der Lage, kann er sich auf die gesetzliche Vermutung von 5 % der noch nicht erbrachten Werkleistung berufen. (Kammergericht, Urteil vom 20.02.2018, Az.: 7 U 40/17 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGH, Beschluss vom 21.11.2018, Az.: VII ZR 62/18

Für das Vertragssoll ist auf die Vereinbarung abzustellen und nicht auf die Erwartung

Die „nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung“ meint nicht konkrete Eigenschaften der Kaufsache, sondern die nach dem Vertrag zugrunde gelegten Eigenschaften.

BGH, Urteil vom 20.03.2019, Az.: VIII ZR 213/18

Genehmigungsplanung wird durch Verwertung (Einreichung) abgenommen

Der Architekt ist mit den Planungen bis zur Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) beauftragt. Die von dem Architekten gefertigte

Genehmigungsplanung reicht der Auftraggeber ein und bezahlt dessen Schlussrechnung. Darin ist die Abnahme der Architektenleistung zu erblicken, auf die tatsächliche Erteilung der Genehmigung kommt es nicht an

OLG Köln, Beschluss vom 21.02.2019, Az.: 16 U 140/18

Kein Ablauf bei Zuschlag nach Ablauf der Bindefrist

Bei einer öffentlichen Ausschreibung muss der Zuschlag innerhalb der Bindefrist erteilt werden. Die Erteilung nach Ablauf der Bindefrist ist nur nach allgemeinen Regelungen möglich. Der verspätete Zuschlag stellt ein neues Angebot dar, das der Bieter annehmen oder ablehnen kann. Lehnt der Bieter den im Zuschlag beschriebenen angebotenen Ausführungszeitraum ab, ist darin die Ablehnung zu erblicken. (OLG Dresden, Beschluss vom 12.10.2016, Az.: 16 U 91/16 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen.) BGH, Beschluss vom 07.11.2018, Az.: VII ZR 276/16

Aufhebung der Ausschreibung bei Mehrkosten von 60 %

Eine Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn das zur Verfügung stehende Budget nicht ausreicht. Überschreitet das günstigste Angebot die Haushaltsmittel um mehr als 60 %, ist die Ausschreibung aufzuheben, wenn die Vergabestelle die Finanzierungslücke nicht zu vertreten hat und die Kosten ordnungsgemäß geschätzt hat. VK Bund, Beschluss vom 13.02.2019, Az.: VK 1 – 3/19

Einmessfehler führt nicht zwangsläufig zu einem Schaden

Eine Werkleistung ist mangelhaft, wenn sie nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht oder wenn sie von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abweicht. In diesen Fällen liegt ein Mangel vor. Allerdings führt ein Mangel nicht zwangsläufig zu einem erstattungsfähigen Schaden. Im entschiedenen Fall ist das Gebäude wegen eines Messfehlers nicht an der geplanten Stelle errichtet worden. Die Abweichung führt allerdings zu keinem erstattungsfähigen Schaden. (OLG München, Beschluss vom 29.11.2017 – 20 U 2628/17 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGH, Beschluss vom 21.11.2018, Az.: VII ZR 8/18

Einzelne Positionen kommen nicht zur Ausführung – Teilkündigung

Häufig lassen Bauherren einzelne Positionen nach der Auftragserteilung nicht mehr vom Bauunternehmer ausführen. Darin ist keine Leistungsänderung zu erblicken, sondern eine Teilkündigung. OLG München, Beschluss vom 02.04.2019, Az.: 28 U 413/19

Trennung auf Zeit Digitale Enthaltbarkeit liegt im Trend – zu Recht?

„Wir sind nicht da, wo wir sind“, sagt IKK Südwest-Gesundheitsexpertin Karin Benz. Schuld daran ist unser Umgang mit den digitalen Medien. Wenn das Smartphone allgegenwärtig ist und scheinbar perfekte Bilder dauerhaft die Realität überlagern, greift das auch unsere Gesundheit an. Digital Detox – digitales Entgiften – ist für viele User die Antwort. Doch die Psychologin bezweifelt den Nutzen dieses Trends.

„Digitale Medien schlichtweg aus unserem Alltag zu verbannen, trägt nicht zwangsläufig zu einem kompetenten und gesunden Umgang mit der Informationsflut bei“, erklärt Karin Benz, Diplom-Psychologin und Referentin für Weiterbildung bei der IKK Südwest. Statt des kurzfristigen Komplettverzichts auf Smartphone, Tablet und Co. rät sie, die eigenen Gewohnheiten aufmerksam zu überprüfen: Wann greife ich zum Smartphone, wann bin ich online – und warum?

Häufig sind es routinemäßige Vorgänge wie der Blick auf die Uhrzeit oder Push-Benachrichtigungen, die Nutzer das Smartphone entsperren und daran kleben bleiben lassen. „Schnelle Reaktionen auf neu eintreffende Nachrichten stimulieren unser Belohnungs-

zentrum im Gehirn. So entsteht eine grundlegende Suchtgefahr“, erklärt Karin Benz.

Doch neben der Diagnose Internetsucht sieht die Expertin bei unreflektiertem Gebrauch digitaler Medien einen weiteren gesundheitlichen Stolperstein: Stress.

Nicht nur durch den Druck, für digitale Inhalte immer verfügbar sein zu müssen. „Stress entsteht immer da, wo Erwartungen nicht erfüllt werden. Beim Betrachten der meist inszenierten Bilder und Posts auf Facebook, Instagram und anderen Seiten finden soziale Vergleichsprozesse statt. Durch Untersuchungen konnte man belegen, dass sich insbesondere junge Menschen nach dem Besuch dieser Seiten schlechter fühlen als vorher, weil sie sich und ihre Aktivitäten an dem Gesehenen messen und eigentlich nie gut genug sein können. Dies kann erst mal schlechte Laune und eine negative Stimmung zur Folge haben, es kann aber bei entsprechender Disposition auch zu ernsthaften Krankheiten wie Depressionen führen“, führt Karin Benz aus.

Die Trennung auf Zeit von den digitalen Endgeräten, wie viele Leute sie derzeit betreiben, macht nur bedingt Sinn. „Drei Tage „entgif-

ten“, also offline leben, um dann danach wieder genauso weiterzumachen wie bisher, hat nur wenig positiven Einfluss auf die Gesundheit“, konstatiert Karin Benz. Besser sei dagegen generell mehr Achtsamkeit im Alltag:

Die echte, analoge Welt bewusster wahrnehmen – und vor allem sich selbst. Wer in Gedanken stets bei virtuellen Freunden, Empfängern und Followern ist, nimmt schnell im eigenen Leben eine Beobachterrolle ein. Aktivitäten werden nur ausgeführt, wenn oder weil sie vorzeigbar für die digitale Entourage sind.

Um Suchtrisiko und Digitalstress zu verringern, sollte der Blick nach innen gerichtet werden. Raum dafür verschaffen kleine Kniffe wie beispielsweise das handyfreie Aushalten von Wartezeiten, ein analoger Wecker oder eine Armbanduhr – sie reduzieren die Anlässe, bei denen das Display aktiviert wird. „Wer die Mechanismen rund um das eigene Bildschirmverhalten kennt, kann leichter einem übermäßigen Gebrauch entgegensteuern. Und so effektiver die vielen Vorteile der digitalen Medien wie Zeitersparnis und kurze Kommunikationswege nutzen“, erklärt Diplom-Psychologin Karin Benz.

„GESUNDHEIT IST ETWAS SEHR PERSÖNLICHES. DESHALB SETZEN WIR AUF IKK JOBAKTIV: HIER SIND DIE MASSNAHMEN SO INDIVIDUELL WIE UNSERE MITARBEITER.“

ALEXANDER MÜLLER
CLEMENS MÜLLER GMBH, HORBACH
BEDACHUNG UND FASSADENBAU

Gesunde Mitarbeiter sind mit die wichtigste Ressource für Unternehmen. IKK Jobaktiv unterstützt dabei, Betriebliches Gesundheitsmanagement gewinnbringend zu etablieren.
Mehr Infos unter bgm.ikk-suedwest.de

ikk
Südwest

JOBaktiv
Betriebliches Gesundheitsmanagement

Helden sollten nicht warten.

Mietservice. Besser. DBL.



Partner des Handwerks

5%
Handwerker-
rabatt

Wir kümmern uns um eure Berufskleidung.
Ihr rettet die Welt.

ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG
info@dbl-itex.de | www.dbl-itex.de

dbl  **itex gaebler**
Miettextilien